

Frauen.Wissen.Wien. Nr. 11:

Gewalt gegen Frauen hat System

wie unsere Gesellschaft
„Täterschutz“ fördert



Frauen.Wissen.Wien. Nr. 11:

Gewalt gegen Frauen hat System

wie unsere Gesellschaft
„Täterschutz“ fördert



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Als Frauenstadträtin ist mir der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt ein wesentliches Anliegen. Wichtig ist, dass Frauen und Mädchen in Notsituationen Hilfe und Unterstützung bekommen. Diese Hilfe bekommen Frauen in Wien rund um die Uhr beim 24-Stunden Frauennotruf und bei den Wiener Frauenhäusern. Eine Liste der Beratungsstellen finden Sie in dieser Ausgabe.

Immer noch werden Frauen viel zu oft mit Vorurteilen konfrontiert, wenn sie von Gewalt betroffen sind. Täter werden viel zu oft entschuldigt, ihre Taten verharmlost. Auf diese Opfer-Täter-Umkehr haben wir in den vergangenen Jahren mit Kampagnen hingewiesen.

Klar ist: Betroffene Frauen und Mädchen sind niemals schuld an Gewalt! Hier müssen wir noch immer ein Bewusstsein in der Gesellschaft schaffen.

Mit der vorliegenden Ausgabe von „Frauen.Wissen.Wien.“ leisten wir dazu einen Beitrag und widmen uns diesem wichtigen Thema. Wir spannen einen Bogen von der Täterarbeit über den strafrechtlichen Kontext bis hin zu Erfahrungen aus der Beratung.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Ihre Wiener Vizebürgermeisterin und Frauenstadträtin

Kathrin Gaál

Impressum

Medieninhaberin Frauenservice Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 3, 1082 Wien

Abteilungsleiterin Marion Gebhart

Redaktion Claudia Throm

Lektorat Antonia Barboric

Grafik Claudia Schneeweis-Haas

Druck Druckerei der Stadt Wien

ISBN 978-3-902845-52-8

www.frauen.wien.at

© Wien, Juli 2021

Frauen.Wissen.Wien. ist eine Publikationsreihe des Frauenservice Wien

Inhalt

Claudia Throm Was muss noch passieren?	7
Katharina Beclin Dient die gegenwärtige Strafverfolgungspraxis Opferinteressen oder „Täterschutz“?	13
Agnieszka Jaworska „Frauennotruf, hallo?“ Einblicke in die Beratungsarbeit des 24-Sunden Frauennotrufs aus Sicht einer Psychologin	25
Alexander Haydn & Christian Scambor Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz	37
Sara Hassan „Ich plädiere dafür, die Intention der TäterInnen als das anzuerkennen, was sie ist, nämlich Machtmissbrauch.“	53
Helga Christina Pregesbauer Wer macht Rape Culture?	67
Beratungsstellen bei Gewalt	87

Ein redaktionelles Vorwort von Claudia Thom

Was muss noch passieren?

Was muss noch im Gewaltschutz und in der Täterarbeit passieren, damit Frauen in Wien, in Österreich, ein sicheres und gewaltfreies Leben führen können? Wien hat ein dichtes Gewaltschutznetz: Es gibt vier Frauenhäuser, ein fünftes wird derzeit gebaut. Der 24-Stunden Frauennotruf ist Teil der Stadt Wien. Darüber hinaus werden zahlreiche Einrichtungen, die Frauen in Gewaltsituationen unterstützen und beraten, gefördert.

In Wien gibt es auch die Männerberatung, die Männern hilft, wenn sie einmal Täter¹ geworden sind, nicht wieder Täter zu werden. Und es gibt mit Poika einen Verein der gendersensible Bubenarbeit macht.

Und trotzdem. Trotzdem erleben Frauen zu viel Gewalt. Debatten, die auch medial geführt werden, zeigen auf, wie präsent diese im Leben von vielen Frauen ist. Sie kann körperlich, psychisch oder sexualisiert sein. Gewalt gegen Frauen hat System.

Diese findet an unterschiedlichen Orten statt und kann jede Frau betreffen. Es gibt kaum eine Frau, die nicht schon obszönen Blicken und unangenehmen Bemerkungen ausgesetzt war. Gewalttäter beginnen selten mit einem Mord, der die Spitze des Eisberges von Gewalt gegen Frauen darstellt. Gewalt in Beziehungen ist oftmals eine Spirale: beleidigen, zuschlagen, ermorden.

¹ Täter wird in diesem Beitrag nicht gegendert, da statistisch gesehen bei Gewalt gegen Frauen Männer sehr viel häufiger Täter sind. Vor allem bei Mord durch den Partner oder Ex-Partner sind die Täter fast ausschließlich männlich. Es ist wichtig auch über Frauen als Täterinnen zu sprechen, das vorliegende Frauen.Wissen.Wien. beschäftigt sich allerdings vorwiegend mit männlicher Gewalt gegen Frauen.

Der „gefährlichste Zeitpunkt“² für Frauen ist die Trennung. Es gibt auch Täter, die niemals zuschlagen, die „nur“ verbal entgleisen, unerlaubte Fotos machen oder mit Anrufen und Nachrichten ihre Opfer traktieren. Andere werden nach verbalen Entgleisungen und tätlichen Übergriffen zum Mörder.

Fünfzehn Frauen (Stand Juli 2021) wurden in diesem Jahr in Österreich bereits Opfer eines Femizids³. Frauen werden aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind und an einen gewalttätigen Mann geraten sind, ermordet. Ein Motiv fehlt. Stattdessen müssen Eifersucht, Liebe und Beziehungsstreitigkeiten als Morderklärung herhalten. In den meisten Fällen sind die Täter die Partner oder Ex-Partner der Ermordeten, nicht selten die Mutter der gemeinsamen Kinder. Im letzten Mordfall (Juni 2021) in Wien war das Opfer gerade einmal 13 Jahre alt, vor ihrem Tod vergewaltigten sie die Täter mehrfach.⁴

Schon im Frühling gab es eine Mordserie an Frauen. Der aufsehenerregendste wurde mutmaßlich vom sogenannten Bierwirt verübt. Die Nationalratsabgeordnete Sigrid Maurer (Grüne) hatte zuvor die von seinen sozialen Medien an sie gesendeten Hassnachrichten veröffentlicht. Im April 2021 wurde er als Verdächtiger im Mordfall seiner Ex-Lebensgefährtin verhaftet.⁵

Diese Beispiele zeigen auch, dass noch viel zu wenig mit den Tätern gearbeitet wird. Sie zeigen einen Bedarf auf. Einen Bedarf an mehr Schutz für die Opfer mit einhergehender Täterarbeit. Denn jeder Mann, der nie oder nie wieder Täter wird, ist wirksamer Opferschutz.

Wie vielschichtig Gewalt gegen Frauen aussehen kann, zeigen auch die derzeit medial geführten Debatten um den österreichischen Verleger Wolfgang Fellner und die #metoo-Debatte im Deutschrapp. Fellner klagt derzeit seine ehemalige Mitarbeiterin Raphaela Scharf

auf Unterlassung. Diese erhob 2019 Vorwürfe wegen sexueller Belästigung gegen ihn.⁶ Die Berichterstattung rund um den Prozess, in dem auch die Betroffene zu Wort kam, zeichnen das Bild eines vergifteten Arbeitsumfelds. Auch wenn dieser Prozess sehr viel Öffentlichkeit bekommt: Es sind keine Einzelfälle.

#metoo im Deutschrapp startete mit einem Post in den sozialen Medien. Die sozialen Medien sind Ort des Diskurses, aber auch Tatort, wenn es um Gewalt gegen Frauen geht. Hier werden Frauen bedroht, beleidigt und gedemütigt, gleichzeitig erheben sie hier auch ihre Stimme gegen Gewalt und machen Gewalterfahrungen öffentlich. In einem Instagram-Post warf die Influencerin Nika Irani dem deutschen Rapper Samra öffentlich vor, sie vergewaltigt zu haben.⁷ Rap kann empoweren oder auch Ausdruck von Gewalt sein. Viele Rapsongs würdigen Frauen herab oder reduzieren sie auf ihre Sexualität.

Gewalt gegen Frauen entsteht in einem gesellschaftlichen Klima, das geprägt ist von gewalttätiger Männlichkeit. In dem es für Männer bis zu einem gewissen Grad normalisiert wird, dass sie Gewalt ausüben. Aggression und Gewalt wird bei Frauen gesellschaftlich viel weniger akzeptiert, auch wenn Frauen nicht „von Natur aus friedlicher“ sind. Männern wird Sensibilität abgesprochen und das Ausdrücken von Gefühlen untersagt. Der Begriff toxische Männlichkeit wurde eingeführt, um diese Problematik zu benennen.

Dieses Frauen.Wissen.Wien soll die Täter in den Blick nehmen und dabei die Opfer nicht aus den Augen verlieren. Denn es passiert noch immer, dass beim Sprechen über die Opfer eine Mitschuld oder zumindest Mitverantwortung für die Verbrechen gesucht wird. Warum hat sie ihn nicht verlassen? „Warum war sie um diese Uhrzeit noch auf der Straße gegangen?“ Warum ist sie alleine in diese Gegend, in seine Wohnung

⁶ <https://www.zeit.de/gesellschaft/2021-04/belaestigung-vorwurf-wolfgang-fellner-medien-raphaela-scharf-oesterreich/> (Einsicht genommen am 7.7.21)
⁷ <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/pop/samra-vergewaltigungs-vorwuerfe-gegen-den-rapper-17398500.html> (Einsicht genommen am 7.7.21)

² Frauenmorde passieren oftmals unmittelbar bevor oder nachdem sich Frauen von gewalttätigen Partnern getrennt haben/trennen wollten.
³ Femizide sind Frauenmorde.
⁴ <https://www.falter.at/zeitung/20210706/der-fall-leonie-w> (Einsicht genommen am 7.7.21)
⁵ <https://www.derstandard.at/story/2000126349101/nach-mord-in-wien-brigittenau-verdaechtiger-bierwirt-in-untersuchungshaft> (Einsicht genommen am 7.7.21)

gegangen? Gleichzeitig wird beim Sprechen über die Täter versucht eine Entschuldigung zu finden: „Er hatte eine schwere Kindheit. Sie hat ihn immer so sekkiert. Sie hat ihm zweideutige Signale gesendet.“ Diese Annahmen verhindern, dass klar benannt wird, wer die Verantwortung für die Gewalt trägt. Die Verantwortung liegt alleine bei der Person, die die Gewalt ausübt.

Wenn die Tat angezeigt wird, ist es zunächst Aufgabe der Polizei, dann der Gerichte, für Gerechtigkeit zu sorgen. Wie die Realität der Strafverfolgung bei Sexualverbrechen aussieht, hat die Wissenschaftlerin und Juristin Katharina Beclin in ihrem Beitrag hinterfragt. Noch immer ist die Anzeigebereitschaft gering und die Verurteilungsrate im Fall von Sexualverbrechen marginal. Den Gründen dafür, die (auch) im System zu finden sind, geht sie auf den Grund.

Agnieszka Jaworska ist Beraterin beim Frauennotruf. Sie spricht mit den betroffenen Frauen von Gewalttaten und unterstützt sie bei der Verarbeitung ihrer Erfahrungen. Sie begleitet auch zu Anzeigerstattung und Gericht. Dabei ist sie immer auf Seite der Frauen.

Mit Täterarbeit kennen sich die Experten Christian Scambor und Alexander Haydn aus. Sie erklären, was es heißt mit Tätern zu arbeiten. Ihr Ziel ist die Prävention und, dass Täter kein weiteres Mal Täter werden.

Im Interview mit Sara Hassan geht es darum Täterschaft bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu benennen. Nur so lassen sich Opfer schützen und die Dynamiken, die Belästigung ermöglichen, beenden.

Helga Pregesbauer analysiert die gesellschaftliche Situation in der Gewalt gegen Frauen passiert. Mit einem Wort: Rape Culture. Sie ist der Nährboden auf dem (sexualisierte) Gewalt gegen Frauen fruchtet.

Im Anhang finden sich Beratungsstellen bei denen Betroffene Unterstützung erfahren können. Die Beratungsstellen wenden sich auch an Angehörige und FreundInnen von Opfern.

Gewalt gegen Frauen und ein richtiger Umgang damit, sowohl auf Seite der Opfer, als auch auf Seite der Täter sind komplexe und vielschichtige Angelegenheiten. Frauen.Wissen.Wien. Nr. 11 soll einen Einblick geben.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin, ist Assistenzprofessorin für Kriminologie an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Wien. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Genderbezüge in der Kriminologie, insbesondere Gewalt im sozialen Nahraum, Sexualdelinquenz und Menschenhandel, sowie Jugendkriminalität und Rechtstatensachenforschung zu Strafverfahren. Sie ist Vorstandsmitglied der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt, engagiert in der Allianz Gewaltfrei leben, hat am Leitfaden „Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen“ mitgearbeitet und hält regelmäßig Vorträge bei einschlägigen Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen.

Ausgewählte Publikationen:

- Zur strafrechtlichen Ahndung von psychischer Gewalt in Österreich – Status quo und mögliche Perspektiven (<http://www.frauenhaeuser-wien.at/dokumente/tagungsbericht2013/35Jahre-WienerFrauenhaeuser.pdf>. S. 37ff.)
- „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt? (Juridikum, 3/2014, 360–372).
- „Hass im Netz“ im Strafrecht? – Eine Übersicht zur gegenwärtigen Rechtslage und ein rechtspolitischer Ausblick zur strafrechtlichen Sanktionierung von psychischer Gewalt im Internet, in Greif, E. & Ulrich, S. (Hg.) (2019). Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit. Linzer Schriften zu Gender und Recht. Band 63. Linz: Trauner Verlag.
- Die Aussagepflicht von Opfern von Menschenhandel als Verstoß gegen die Schutzpflichten des Staates und als Hindernis der Strafverfolgung? – Ein Plädoyer für Ermächtigung statt Instrumentalisierung von Opfern. In Grafl, C., Stempkowski, M., Beclin, K. & Haider, I. (Hg.). „Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?“ Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (in Druck).

Katharina Beclin

Dient die gegenwärtige Strafverfolgungspraxis Opferinteressen oder „Täterschutz“?

Die Strafverfolgung von Sexualstraftätern und – selten – Sexualstraftäterinnen stellt eine besondere Herausforderung dar, da zum einen die Anzeigebereitschaft der Opfer extrem gering ist und zum anderen die Beweislage meist sehr schlecht.

Will man mehr Opfer zu einer Anzeige ermutigen, so muss man sie überzeugen, dass sie im Rahmen des Strafverfahrens unterstützt werden und eine realistische Chance erhalten, ihre Interessen durchzusetzen.

WARUM ERSTATTEN VIELE OPFER VON SEXUALSTRAF-TATEN KEINE STRAFANZEIGE?

Einen sexualisierten Übergriff zu erleiden, vielleicht sogar eine Vergewaltigung, ist ein einschneidendes und belastendes Erlebnis, das bei Opfern ein lang anhaltendes Gefühl der Unsicherheit auslösen kann. Dies trifft umso mehr zu, wenn der Täter oder die Täterin eine Person aus dem nahen Umfeld ist, vielleicht sogar jemand, dem das Opfer kurz zuvor noch bedingungslos vertraut hat, wie der Partner oder ein Elternteil. Schwere Übergriffe können ein Trauma und unter Umständen eine daraus resultierende posttraumatische Belastungsstörung auslösen, die oft mit wiederkehrenden (Alb-)Träumen, plötzlichen intensiven Erinnerungen an das Geschehen (sogenannten „Flashbacks“), Konzentrationsschwierigkeiten und Schlafstörungen einhergeht.¹

¹ Siehe Maragos, M. (2006). Vernehmung traumatisierter Opfer. In Die Kriminalpolizei. 24 (3). S. 81.

Opfer von gravierenden sexualisierten Übergriffen fällt es grundsätzlich sehr schwer, sich jemandem anzuvertrauen. Schon die Erinnerung an die Tat löst oft Scham oder Angst aus – bei Opfern, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, unter Umständen sogar so realitätsnahe Erinnerungen, dass die Opfer das Gefühl haben, die Tat ein zweites Mal zu erleben.

Wenn Täter und Opfer² einander nahestehen, braucht es noch mehr Überwindung, sich Hilfe von außen zu holen oder gar Anzeige zu erstatten, da dies zu Konflikten innerhalb des gemeinsamen sozialen Umfelds führen kann. Dazu kommt die Sorge des Opfers, dass man ihm keinen Glauben schenken könnte, vor allem, wenn es selbst dem Täter oder der Täterin einen solchen Übergriff nicht zugetraut hätte. Zudem gibt es meist keine Zeuginnen des Übergriffs und leider nur selten eine Dokumentation der erlittenen Verletzungen, die ein wichtiges Beweismittel darstellen würde.

Schließlich trägt auch das immer noch weit verbreitete Phänomen des „Victim blaming“ dazu bei, dass Opfer von sexualisierten Übergriffen zögern, eine Anzeige zu erstatten. Unter „Victim blaming“ – auf Deutsch „Täter-Opfer-Umkehr“ – versteht man ausdrückliche oder unterschwellige Vorwürfe, mit denen dem Opfer zumindest eine Mitverantwortung für die Tat auferlegt werden soll. Das Spektrum solcher Schuldzuweisungen reicht von der Frage nach dem Alkoholkonsum des Opfers vor der Tat bis zu dem Vorwurf, den Tatverdächtigen durch Flirten „herausgefordert“ zu haben. Mit solchen Unterstellungen müssen Opfer leider auch im Rahmen ihrer Befragung im Strafverfahren rechnen, vor allem vonseiten der Verteidigung. Fragen dieser Art sollten allerdings – soweit sie nicht ausnahmsweise relevant für die Sachverhaltsfeststellung sind – unterbleiben bzw. vom Richter/der Richterin als unangemessen untersagt werden.³

² „TäterInnen“ und Opfer“ stehen als solche erst mit Rechtskraft einer Verurteilung fest. Dementsprechend verwende ich in Zusammenhang mit Strafverfahren statt „TäterIn“ die Begriffe „TatverdächtigeR“ oder „BeschuldigteR“. Da aber „Opfer“ in der österreichischen Strafprozessordnung als Personen definiert sind, „die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnten“, verwende ich diesen Begriff auch hier in diesem Sinn.

³ Siehe § 249 Abs. 2 StPO

Ein Strafverfahren birgt aber auch unabhängig von solch wenig einfühlsamen bzw. rücksichtslosen Befragungen das Risiko einer „sekundären Viktimisierung“⁴. Bereits das mögliche Zusammentreffen mit TäterInnen vor Gericht stellt für viele Opfer eine große Belastung dar, aber auch die bisweilen sehr lange Verfahrensdauer oder wiederholte Einvernahmen – zuerst durch Polizei, dann durch die Staatsanwaltschaft und schließlich in der Hauptverhandlung durch das Gericht.⁵

Es ist daher verständlich, dass viele Opfer eine weitere Konfrontation mit dem Erlebten zu vermeiden suchen, indem sie keine Anzeige erstatten. Folglich ist das Dunkelfeld – also jener Teil der Übergriffe, die den Strafverfolgungsbehörden nie bekannt werden – im Bereich der Sexualdelikte besonders hoch. Es wird davon ausgegangen, dass nur rund jede zehnte Vergewaltigung angezeigt wird.⁶

Wenn Betroffene dennoch all diese Schwierigkeiten auf sich nehmen und mit ihrer Anzeige ein Strafverfahren in Gang setzen, ist es besonders wichtig, dass ihre AnsprechpartnerInnen einfühlsam vorgehen und die Interessen dieser – auch laut Gesetz – besonders schutzbedürftigen Opfer bestmöglich wahrnehmen. Auf diese Weise kann zum einen das Risiko einer sekundären Viktimisierung des konkreten Opfers verringert werden. Zum anderen können zugleich andere Opfer ermutigt werden, sich an Behörden zu wenden und letztendlich ihre Ansprüche vor Gericht geltend zu machen.

GESETZLICHE REGELUNGEN ZUM SCHUTZ DER OPFER IM STRAFVERFAHREN

Um das Strafverfahren für psychisch belastete Opfer möglichst erträglich zu gestalten, hat der Gesetzgeber sukzessive die Rechte und Unterstützungsangebote für Opfer ausgebaut.

⁴ Darunter versteht man, dass ein Opfer durch unangebrachte Reaktionen von anderen Personen nach der Straftat ein zweites Mal zum Opfer wird, z.B. indem ihm Vorwürfe gemacht werden, weil es Anzeige gegen eine ihm nahestehende Person erstattet oder weil es angeblich durch unvorsichtiges Verhalten die Straftat ermöglicht oder erleichtert hat.

⁵ Eine detaillierte Zusammenstellung der Belastungsfaktoren in Strafverfahren findet sich bei Volbert, R. Sekundäre Viktimisierung. In Volbert, R. & Steller, M. (2008). Handbuch der Rechtspsychologie (Reihe Handbuch der Psychologie. Bd. 9). Göttingen: Hogrefe. (S. 198 ff.)

⁶ Laut der Studie von Müller, U. & Schröttle, M. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (S. 217) wurde lediglich in sieben Prozent der Fälle von erlittener sexueller Gewalt eine Anzeige bei der Polizei erstattet. <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aa-b6e685eeddc01712109bc02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (Zugriff am 23.10.2020).

So steht Opfern von Sexualdelikten als besonders schutzbedürftigen Opfern⁷ nicht nur das Recht zu, sich zu jeder Vernehmung von einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen, sondern seit 2006 auch psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Das bedeutet, dass sie sich auf ihren Wunsch hin von Profis auf die Vernehmung und die weiteren Verfahrensschritte vorbereiten und von ihnen zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht begleiten lassen können.⁸

Um den Betroffenen mehrfache Vernehmungen zu ersparen, besteht die Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung. Da zu dieser Vernehmung ausnahmsweise schon im Ermittlungsverfahren die Beschuldigten samt VerteidigerInnen beigezogen werden, damit diese ihr Fragerecht ausüben können, kann das Protokoll dieser Vernehmung später in der Hauptverhandlung verlesen werden, ohne das Recht auf ein faires Verfahren zu verletzen. Auf diese Weise kann auf eine weitere Vernehmung des Opfers verzichtet werden.

Damit die Vernehmung für das Opfer möglichst schonend abläuft, sieht die Strafprozessordnung in § 165 Abs. 3 StPO die Variante der abgesonderten Vernehmung vor. So wird ein direktes Zusammentreffen von Opfern und Beschuldigten vermieden, indem die Opfer sich in einem anderen Raum befinden und Staatsanwaltschaft, Gericht, Beschuldigte und VerteidigerInnen die Vernehmung mittels Videoübertragung verfolgen und ihr Fragerecht nur auf diesem Weg ausüben können.

Überdies können besonders schutzbedürftige Opfer verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit⁹ von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden. Auch Dolmetschleistungen bei Vernehmungen des Opfers sind auf Verlangen nach Möglichkeit von einer Person desselben Geschlechts zu erbringen.

⁷ Gemäß § 66a Abs. 1 StPO gelten „Personen, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten“, jedenfalls als besonders schutzbedürftig.
⁸ Vgl. § 66 Abs. 2 StPO
⁹ Die Kursivsetzungen heben den Originalwortlaut des § 66a Abs. 2 Z 1 und 1a StPO hervor. Dieser macht deutlich, dass diese Bestimmung keinen unbedingten Rechtsanspruch einräumt.

Darüber hinaus haben Opfer von Sexualstraftaten als besonders schutzbedürftige Opfer das Recht, die Beantwortung von Fragen zu verweigern, wenn diese Einzelheiten der Straftat betreffen, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, oder wenn die Fragen ihren höchstpersönlichen Lebensbereich berühren. Außerdem können sie verlangen, dass die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen wird.

RECHTLICHE UND PRAKTISCHE PROBLEME BEI DER DURCHSETZUNG VON OPFERSCHUTZBESTIMMUNGEN

Die Formulierung einiger dieser Schutzbestimmungen zeigt leider bereits deutlich, dass den Opfern kein durchsetzbarer Anspruch eingeräumt wird, sondern beispielsweise nur das Recht, die Vernehmung durch eine Person desselben Geschlechts „zu verlangen“. Diesem Verlangen soll durch das Gericht „nach Möglichkeit“ entsprochen werden, wobei es im letzten Absatz dieser Bestimmung lapidar heißt: „Einem Opfer, dem auf Antrag Rechte nach Abs. 2 nicht gewährt werden, sind die Gründe dafür mitzuteilen.“¹⁰ Ein Beschwerderecht des Opfers ist jedoch nicht einmal für den Fall vorgesehen, dass ihm ein entsprechendes Entgegenkommen ohne Begründung verwehrt wird.

In der Praxis zeigen sich immer wieder deutliche Schwächen in der Umsetzung dieser Maßnahmen. So erfüllen manche Gerichte nicht die baulichen Voraussetzungen, um zu gewährleisten, dass Beschuldigte und mutmaßliche Opfer nicht vor oder nach einem Verfahren aufeinandertreffen. Das Landesgericht für Strafsachen Wien verfügt beispielsweise über zu wenige Verhandlungssäle, die die nötige technische Ausstattung für abgesonderte Vernehmungen bieten. So stehen Opfer und ihre AnwältInnen oft vor der schwierigen Entscheidung, ob sie für eine abgesonderte Vernehmung eine Vertagung und damit

¹⁰ Siehe § 66a Abs. 4 StPO

eine Verzögerung des Verfahrens in Kauf nehmen oder lieber darauf verzichten sollten – auch um den Richter oder die Richterin nicht zu verstimmen.

Ein weiteres praktisches Problem besteht darin, dass mutmaßliche Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten zwar ein Recht auf Prozessbegleitung von der ersten Vernehmung an haben, dieses aber gerade in jenen Fällen kaum in Anspruch genommen wird, in denen die Polizei aufgrund eines schwerwiegenden Delikts einschreitet und das Opfer sofort mit zur Vernehmung auf den Polizeiposten nimmt. Zwar sollte das Opfer grundsätzlich vor der Vernehmung darüber aufgeklärt werden, dass ihm psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zusteht, was formal dadurch sichergestellt wird, dass die Formblätter für die Vernehmung eine entsprechende Belehrung enthalten. Allerdings befinden sich Opfer unmittelbar nach der Straftat in einer Ausnahmesituation und sind daher nur beschränkt aufnahmefähig. Zudem wollen sie die Befragung meist möglichst schnell hinter sich bringen. Manche Opfer wagen vielleicht nicht, um eine Verschiebung ihrer Einvernahme zu bitten, weil sie gewohnt sind, hoheitliches Handeln nicht zu hinterfragen. Schließlich können LaiInnen kaum abschätzen, wie hilfreich und wichtig Prozessbegleitung für sie sein könnte.

Deshalb sollten Opfer auf die Gewährung einer Prozessbegleitung nur dann verzichten können, wenn sie zuvor rechtlich beraten worden sind. Das Gleiche sollte für den Anschluss als Privatbeteiligte gelten, also für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren. Denn nur im Falle eines solchen Privatbeteiligten-Anschlusses erlangen die Opfer zum Beispiel das Recht, selbst die Aufnahme von Beweisen zu beantragen und die Anklage auch aufrechtzuerhalten, falls die Staatsanwaltschaft von dieser zurücktritt.

Es wäre daher wünschenswert, wenn die Polizei die erste

Vernehmung eines unbegleiteten Opfers auf sofort zu klärende Fragen beschränkt, z.B. in Hinblick auf die mögliche Verhängung von Untersuchungshaft über den Beschuldigten. Die weitere Vernehmung sollte jedoch auf den nächsten Tag verschoben werden, damit für das Opfer Prozessbegleitung organisiert werden kann.

Schließlich liegt es sowohl im Interesse des Opfers als auch der ermittelnden Behörden, dass die Einvernahme möglichst viele Informationen zum Tatgeschehen hervorbringt. Das kann eher gelingen, wenn das Opfer vor der Einvernahme zur Ruhe kommt und fachkundigen Beistand an seiner Seite hat.

EINSTELLUNG DES STRAFVERFAHRENS BEI „AUSSAGE GEGEN AUSSAGE“?

Eine wichtige Aufgabe der Prozessbegleitung besteht im Abklären der Beweissituation und im Stellen von Beweisanträgen, da es gerade bei Sexualdelikten selten unmittelbare Zeuginnen der Tat gibt. Möglicherweise könnten aber NachbarInnen das Tatgeschehen zum Teil mitverfolgt oder Zeuginnen das Opfer nach der Tat getroffen haben, die daher Angaben über die körperliche und psychische Verfassung des Opfers zu diesem Zeitpunkt machen können.

Gelingt es nicht, zusätzliche Beweismittel anzuführen, und ist auch keine Dokumentation eventueller Verletzungsspuren verfügbar, so droht unter Umständen sehr rasch eine Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. SexualstraftäterInnen sind nämlich nur sehr selten geständig, und manche StaatsanwältInnen vertreten die Auffassung, dass Strafverfahren einzustellen seien, wenn bloß zwei einander widersprechende Aussagen vorliegen, da damit die Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht über 50% liege.

Eine Einstellung aufgrund dieser Argumentation ist aus mehreren Gründen problematisch. Einerseits stellt sie einen Vorgriff auf die Beweiswürdigung durch das unabhängige Gericht dar, das diese „Pattsituation“ vielleicht durch geschickte Befragung in der Hauptverhandlung hätte auflösen können. Andererseits ist die rechtliche Grundlage solcher Einstellungen fragwürdig.¹¹ Vor allem aber kann so eine Einstellung für Menschen, die tatsächlich Opfer sexueller Übergriffe geworden sind, doppelt belastend sein. Zum einen haben sie im Falle einer raschen Einstellung das Gefühl, die Belastung des Strafverfahrens vergeblich auf sich genommen zu haben. Zum anderen bleibt unter Umständen implizit der Vorwurf im Raum stehen, sie seien nicht glaubwürdig genug erschienen.

Lassen sich eventuelle Bedenken hinsichtlich des Tatgeschehens auch in der Hauptverhandlung nicht ausräumen, ist der oder die Beschuldigte freizusprechen. In der Folge besteht eine wichtige Aufgabe der Prozessbegleitung darin, den Opfern das strafrechtliche Grundprinzip „Im Zweifel für den Angeklagten“ zu erklären und insbesondere zu betonen, dass ein Zweifelsfreispruch nicht bedeutet, dass das Opfer unglaubwürdig gewesen sei, sondern es könne lediglich nicht mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Verantwortung des Beschuldigten zutreffen könnte.

Schön wäre, wenn sich RichterInnen öfter die Mühe machen würden zu erklären, was ein Zweifelsfreispruch bedeutet. Mit der folgenden Formulierung hat dies ein Senat des Landgerichts Mannheim meines Erachtens sehr zutreffend erklärt:

„Wir sind überzeugt, dass wir die juristisch richtige Entscheidung getroffen haben. Befriedigung verspüren wir dadurch jedoch nicht. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin mit einem möglicherweise

nie mehr aus der Welt zu schaffenden Verdacht, ihn als potenziellen Vergewaltiger, sie als potenzielle rachsüchtige Lügnerin. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin aber auch mit dem Gefühl, ihren jeweiligen Interessen durch unser Urteil nicht ausreichend gerecht geworden zu sein. Bedenken Sie, wenn Sie künftig über den Fall reden oder berichten, dass Herr X. möglicherweise die Tat nicht begangen hat und deshalb zu Unrecht als Rechtsbrecher vor Gericht stand. Bedenken Sie aber auch umgekehrt, dass Frau Y. möglicherweise Opfer einer schweren Straftat war. Versuchen Sie, sich künftig weniger von Emotionen leiten zu lassen. Unterstellen Sie die jeweils günstigste Variante für Herrn X. und Frau Y., und führen Sie sich dann vor Augen, was beide möglicherweise durchlitten haben. Nur dann haben Sie den Grundsatz ‚In dubio pro reo‘ verstanden. Nur dann kennt der Grundsatz ‚In dubio pro reo‘ nicht nur Verlierer, sondern neben dem Rechtsstaat auch Gewinner.“¹²

Für den Fall, dass das Beweisverfahren trotz der meist ungünstigen Ausgangssituation eine Verurteilung ermöglicht, sollte das Gericht gemäß § 366 StPO grundsätzlich über eventuell geltend gemachte privatrechtliche Ansprüche des Opfers gegen den oder die TäterInnen entscheiden. Eine Ausnahme davon besteht nur, wenn die für diese Entscheidung nötigen zusätzlichen Beweisaufnahmen das Strafverfahren erheblich verzögern würden.

Leider sind Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche der Opfer in der Strafverfahrenspraxis sehr selten, sodass viele Opfer anschließend auch noch den Zivilrechtsweg beschreiten müssen, wenn sie nicht auf ihre Ansprüche, wie z.B. Schmerzensgeld, verzichten wollen. Dies führt zu zusätzlichen Belastungen durch weitere Gerichtstermine und lässt die Opfer noch länger nicht zur Ruhe kommen.

¹¹ Siehe die ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Frage in Beclin, K. „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt? Juridikum, 3/2014, 360–372.

¹² Pressemitteilung des Landgerichts Mannheim vom 31.05.2011 zu einem Freispruch im Zweifel

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das österreichische Strafprozessrecht grundsätzlich Rücksicht auf die Interessen und die Schutzbedürftigkeit von Opfern nimmt. Dennoch muss in einigen Punkten nachgebessert werden.

So hat der GREVIO-Bericht zur Umsetzung der sogenannten Istanbul-Konvention des Europarates in Österreich unter anderem kritisiert, dass sich die Ermittlungen in Österreich zu sehr auf die Aussagen der Opfer konzentrieren, während keine systematische Erhebung anderer Beweismittel erfolge. Die österreichische Staatsanwaltschaft beauftrage in Fällen häuslicher Gewalt auch nur selten die Exekutive mit ergänzenden Ermittlungen und stelle häufig angesichts der schlechten Beweislage und der hochgesteckten Anforderungen an die Verurteilungswahrscheinlichkeit als Anklagevoraussetzung viele einschlägige Strafverfahren ein.¹³ Das Bundesministerium für Justiz hat auf diese Kritik mit einem Erlass¹⁴ reagiert, um die Empfehlungen in die Praxis umzusetzen. In diesem Erlass wird die Bedeutung umfangreicher Beweiserhebungen betont und z.B. ausdrücklich angeregt, ebenso Zeuginnen zu vernehmen, die, ohne unmittelbar die Tat wahrgenommen zu haben, Kenntnisse über die Vorfälle erlangt haben könnten.

Neben der Umsetzung dieses Erlasses werden aber gewisse Korrekturen des Strafprozessrechts unumgänglich sein, sollen den Opfern effektiv durchsetzbare Rechte eingeräumt werden. Solange die kritisierten Mängel fortbestehen und zu einer hohen Einstellungsrate bzw. zu geringen Anklage- und Verurteilungsraten beitragen, müssen sich die österreichischen Strafverfolgungsbehörden nämlich den Vorwurf gefallen lassen, auf diese Weise TäterInnen vor einer effektiven Strafverfolgung zu schützen.

Engagierten PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen und vor allem in der Prozessbegleitung tätigen RechtsanwältInnen ist es zu verdanken, dass schon derzeit zumindest manche Opfer gute Chancen haben, ihre berechtigten Interessen in einem Strafverfahren durchzusetzen.

Aber auch Opfer, die sich nicht zu einer Anzeige durchringen können, weil sie sich z.B. bewusst die Belastungen durch das Strafverfahren ersparen wollen, sollten jedenfalls eine professionelle Beratung durch einschlägige Opferhilfeeinrichtungen in Anspruch nehmen. Zum einen tut es gut, sich – auf Wunsch anonym – auszusprechen und Ratschläge von Fachfrauen einzuholen, die klar auf der Seite des Opfers stehen. Zum anderen kann die eingehende Beratung zu rechtlichen und faktischen Unterstützungsmöglichkeiten vielleicht doch das eine oder andere Opfer ermutigen, Anzeige zu erstatten.

¹³ Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) – GREVIO Baseline Evaluation Report Austria (Bericht zur Umsetzung des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Österreich). Veröffentlicht am 27.09.2017. (S. 41ff.) <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619> (Zugriff am 27.10.2020)

¹⁴ Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 3. April 2019 betreffend Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum. GZ BMV-RDJ-S1068/0003-IV 5/2019. In Kraft getreten am 10.04.2019.

Agnieszka Jaworska

„Frauennotruf, hallo?“

Einblicke in die Beratungsarbeit des 24-Stunden Frauennotrufs aus Sicht einer Psychologin

ZUSAMMENFASSENDE EINLEITUNG

In diesem Beitrag biete ich einen Einblick in die Arbeit des 24-Stunden Frauennotrufs, einer Opferschutzeinrichtung der Stadt Wien. Als psychologische Beraterin dieser Institution begegne ich vielen Frauen, die auf unterschiedlichste Weise psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt unmittelbar erleben oder erlebt haben. Sie wurden geschlagen, sexuell genötigt, vergewaltigt, eingesperrt, kontrolliert, belästigt, beleidigt und vieles mehr. Jede von ihnen wurde durch diese Taten entwürdigt und erniedrigt – viele sogar so sehr, dass sie sich selbst nicht mehr als wertvolle und liebenswürdige Menschen wahrnehmen können. In meinen Begegnungen mit diesen Frauen kommt nicht nur das unermesslich angst- und leidvolle Moment der Gewalt zum Vorschein. Zwischen den tiefen Abgründen erlebter Brutalitäten und seelischer Verwundungen erstrahlen auch ein Lebenshunger, eine unermüdliche Kraft und Sehnsucht nach Liebe und Zuneigung sowie der Wille, nicht mehr nur Opfer, sondern wieder ganz Mensch zu sein.

WAS IST DER 24-STUNDEN FRAUENNOTRUF?

Der 24-Stunden Frauennotruf ist eine Opferschutz-einrichtung für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen ab 14 Jahren und wurde von der Stadt

Mag.^a Agnieszka Jaworska studierte Psychologie an der Universität Wien. Im Rahmen der postgraduellen Ausbildung zur Klinischen und Gesundheitspsychologin sammelte sie Erfahrungen in der Neurologischen Abteilung am Landeskrankenhaus Tulln. Ihre fachlichen Interessen im Bereich der Klinischen Psychologie, Psychologischen Diagnostik und Sozialpsychologie sowie ihre persönliche Neugierde führten sie nach Bad Elster, einer Kurstadt in Deutschland. Dort behandelte und begleitete sie neurologische, kardiologische und orthopädische Patientinnen und Patienten in einer Rehabilitationsklinik. Danach kehrte sie mit neuer Schaffenskraft nach Wien zurück, wo sie seit April 2019 im 24-Stunden Frauennotruf als Klinische und Gesundheitspsychologin tätig ist.

Wien 1996 gegründet. Ursprünglich war von vonseiten des Magistrats der Stadt Wien der akute und spezielle Betreuungsbedarf von Opfern schwerster sexualisierter Gewalt als zentrales Anliegen erkannt worden. Entsprechend wurde mit dem 24-Stunden Frauennotruf eine Beratungsstelle im Sinne einer Kriseninterventionsstelle geschaffen, in deren grundlegenden Statuten die sensible und schambesetzte Situation der von Gewalt betroffenen Frauen zentral eingefasst ist. So können sich Betroffene und Ratsuchende zu jeder Tages- und Nachtzeit anonym, vertraulich und kostenlos an den 24-Stunden Frauennotruf wenden. Wir bieten Unterstützung bei und Informationen zu sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt an. Im Beratungsgespräch mit einer Betroffenen gehen wir individuell auf ihre Anliegen sowohl rechtlich als auch psychologisch und sozialarbeiterisch ein und berücksichtigen dabei ihre komplexe Lebenssituation. In unserem Team sind mehrsprachige Juristinnen, Klinische und Gesundheitspsychologinnen sowie Sozialarbeiterinnen vertreten. Wir beraten telefonisch, persönlich, per E-Mail und virtuell per Video. Bei Bedarf begleiten wir Frauen zur Polizei, ins Krankenhaus und zu Gerichtsverhandlungen. Auch Angehörige von Gewaltbetroffenen, z.B. Mütter und Väter, Töchter und Söhne, Geschwister, Freundinnen und Freunde oder Partnerinnen und Partner, können sich bei Unsicherheiten, Ängsten und Sorgen an uns wenden.

JURISTISCHE UND PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Im Rahmen einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung unterstützen wir betroffene Frauen in der Aufarbeitung der erlebten Gewalt und informieren sie über ihre Rechte und die formalen Abläufe von einer

Anzeige bis zum Hauptverfahren. Dabei argumentieren wir weder moralisch noch ideologisch, um die Betroffene in eine bestimmte Richtung zu lenken. Unser Anliegen ist es, die Frau dazu zu befähigen, mit den erhaltenen Informationen hinsichtlich des weiteren Ablaufs und der Konsequenzen einzelner Schritte eigenständig eine aufgeklärte Entscheidung zu treffen. Wir geben der Frau Rückhalt und einen sicheren Raum, in dem sie all ihre Gedanken, Fragen und Unsicherheiten frei äußern und mit uns besprechen kann. Sollte sie sich zu einer Anzeige entschließen, bieten wir an, sie bei allen behördlichen Wegen zu begleiten und ihr bei einer möglichen Gerichtsverhandlung stützend zur Seite zu stehen. In Übereinkunft mit der Opferschutzeinrichtung „Weißer Ring“ organisieren wir die Zusammenarbeit mit einer Opferschutzanwältin, die die Betroffene in allen juristischen Angelegenheiten vor Gericht vertritt. Damit stellen wir sicher, dass alle anfallenden juristischen Anliegen die Betroffene nicht mehr als notwendig belasten, während sich die beauftragte Anwältin als auch wir vom 24-Stunden Frauennotruf (in Rückmeldung und Transparenz mit der Betroffenen) uns gewissenhaft darum kümmern.

„01/71719“ – HILFE BEI GEWALT IST NUR EINEN ANRUF ENTFERNT

Wenn das Telefon klingelt, weiß ich nie, was mich erwartet. Mein Telefon ist immer in Reichweite, ich hebe ab in dem Bewusstsein, dass ich mich von einer Sekunde zur nächsten mitten in einem furchtbaren Drama wiederfinden könnte. Gemeinsam mit neun anderen Kolleginnen arbeite ich als Beraterin beim 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien.

Ich hebe stets mit denselben Worten ab:
„Frauennotruf, hallo?“

*„Entschuldigung, ich weiß nicht, ob ich richtig bei Ihnen bin.
Ich weiß nicht, an wen ich mich wenden kann ...“*

*„Mir ist da gestern beim Ausgehen was passiert, und ich
kann mit niemandem darüber reden.“*

*„Hello, my name is ... the police gave me your number.
I need help.“*

*Flüsternd: „Hallo, ich habe mich im Badezimmer
eingeschlossen ... mein Mann hat getrunken, er schreit so
laut, ich habe Angst. Bitte, helfen Sie mir!“*

*„Ich weiß gerade nicht, was ich denken soll, was richtig
ist und was falsch, ob mein Freund recht hat, ob ich mich
von meinem Freund trennen soll. Wir hatten Streit, wieder
einmal, und er gibt mir immer die Schuld für alles. Ich solle
mich verändern, ich habe etwas falsch gemacht ...“*

*„Ich brauche einen Anwalt. Geben Sie mir einen Termin.
Mein Exfreund terrorisiert und bedroht mich!“*

*„Hallo, ich rufe für meine Freundin an. Sie war gestern
feiern, lernte einen Mann kennen, und sie sagt, sie kann
sich an nichts weiter erinnern, was an dem Abend passiert
ist. Am nächsten Morgen war ihre Unterhose zerrissen, und
sie hat Schmerzen im Unterleib.“*

*„Ich habe Angst vor meinem Mann, er ist aggressiv. Die
Polizei ist da, tut aber nichts; er redet mit ihnen, keiner
glaubt mir ... und meine Kinder ...“*

„... ich wurde vergewaltigt ... Was – was soll ich jetzt tun?“

„PHÄNOMENOLOGISCHES ERFASSEN“

Ich höre aufmerksam zu. Dann stelle ich Fragen, um

mit der Anruferin in Beziehung zu treten. Ich möchte ihr Anliegen verstehen und sie in ihrer Situation und Gefühlslage erfassen. Bei akuter Gefahr und Bedrohung rate ich, die Polizei oder Rettung zu alarmieren. Ich stelle aber auch Fragen, damit sich die Anruferin über Worte innerlich ordnen, das Geschehene besser beschreiben und mit jemandem teilen kann – dies ist für viele Frauen entlastend, beruhigend und ermutigend.

Meinerseits versuche ich die Lücken der natürlich bedingten Distanz in der Begegnung mit der Anruferin durch konzentrierte und sensibilisierte Wahrnehmung ihrer Person zu überwinden. Wie ein Thermometer die Temperatur zu messen vermag, trachte ich danach – wenngleich mehr auf eine phänomenologische als mathematisch exakte Weise –, die Signale und Botschaften aufzugreifen, die sie mir zusendet, und diese zu einem Gesamteindruck zusammenzufügen. Nicht nur das, was die Anruferin sagt, sondern auch die Art, wie sie etwas sagt, ist bedeutsam: Spricht sie in normalem Tempo oder schnell, abgehakt, verlangsamt, verängstigt oder gar in Panik? Ist das Ausgesprochene in sich kohärent, chaotisch oder fragmentarisch begreiflich? Atmet die Anruferin gleichmäßig ein und aus, oder ist sie außer Atem; bekommt sie kaum Luft, wenn sie spricht, oder ist sie in einem nervös-aufgeregten Zustand? Fällt es ihr schwer, überhaupt Worte zu finden, oder zeigt sie ein hohes Redebedürfnis? Ist sie konzentriert und fähig, dem Gesprächsverlauf zu folgen, oder ist sie leicht ablenkbar und in ihren Aussagen flüchtend? Welche Geräusche oder Stimmen sind im Hintergrund zu hören? Und nicht zuletzt: Welche Gefühle und Assoziationen werden in mir ausgelöst, wenn ich der Anruferin auf diese Weise das erste Mal begegne?

Wenn eine betroffene Frau bei uns anruft, will sie sich meist mitteilen. Manchmal stellt sie aber auch nur Fragen und sucht nach Informationen. Oft höre ich nur ein

Schluchzen, manchmal nur Stille. Ich nehme dies alles wahr und frage mich: Wer ist diese Anruferin, woher kommt sie, wo befindet sie sich, was hat sie erlebt, was denkt sie, was fühlt sie, was hofft sie, wohin möchte sie, was braucht sie – und wie kann ich ihr helfen?

In diesem ersten Gespräch mit einer Ratsuchenden betrete ich ihre Welt und versuche mich anhand dessen, was sie mir zu vermitteln vermag, so gut es geht zurechtzufinden. Das ist eine besonders große Herausforderung, wenn sie sich selbst in ihrer Welt verloren hat und angesichts einer Notsituation oder Krise keine Orientierung mehr darin findet.

GEWALT – EINE EXISTENZIELLE NOTSITUATION

Ausgeübte Gewalt kann lang anhaltende schmerzliche Spuren hinterlassen, die sich als Verwundungen sowohl auf körperlicher als auch emotionaler und psychischer Ebene manifestieren. Jemand, der oder die Gewalt gegen eine andere Person ausübt, überschreitet aggressiv deren Grenzen bei gleichzeitiger Verletzung ihres Wohls und ihrer Gesundheit sowie unter Missachtung ihrer Bedürfnisse, ihres Selbstwertes und ihrer menschlichen Würde.

Die Dynamik des einzelnen Gewaltaktes erlaubt es, einen Täter und ein Opfer zu identifizieren. Die Gewalt geht vom Täter aus. Er schlägt, erniedrigt, entwertet, belästigt, bedroht, nötigt, vergewaltigt: Er übt Macht darüber aus, was passiert, wie lange jemand und wer sein Opfer ist. Er schüchtert sein Opfer ein, verängstigt es und beschuldigt es, der Grund für die Gewaltausübung zu sein.

„NUR“ PSYCHISCHE GEWALT?

Viele betroffene Frauen äußern im telefonischen Erstkontakt, dass sie „nur“ psychische Gewalt erleben. Sie fragen, ob sie „hier“ richtig seien, wenn sie sich an den 24-Stunden Frauennotruf wenden, denn: „Er hat mich noch nie geschlagen.“ Im weiteren Verlauf erklären viele der Betroffenen aber auch, dass psychische Gewalt die tiefsten Wunden bei ihnen hinterlassen und sie am schmerzhaftesten verletzt hat. Eine einmalige Beschimpfung oder Beleidigung ist noch nicht als psychische Gewalt zu verstehen, wenngleich das bereits Grenzüberschreitungen bedeuten. Psychische Gewalt hingegen beschreibt das systematische, anhaltende Zufügen seelischer Wunden in Form von emotionalem Erpressen, wiederholten Erniedrigungen und Beschimpfungen bis hin zu Psychoterror, Stalking und massiven Drohungen. Sie hinterlässt zwar keine körperlichen Spuren bei den Betroffenen, höhlt sie aber allmählich von innen seelisch aus. Ist der Wille der betroffenen Frauen einmal gebrochen, und haben sie die Entwertung der eigenen Person als Wahrheit akzeptiert, können sie sich nur schwer aus eigener Kraft aus einer solchen gefährlichen Beziehung befreien.

Ich frage mich manchmal, wie es eine Frau überhaupt schafft, nach solch massiver Gewalteinwirkung eine Notrufnummer zu wählen und sich Außenstehenden anzuvertrauen.

GEWALT IST EIN TEIL DER BIOGRAFIE – WAS NUN?

Vermutlich lautet die Wahrheit jedoch, dass es die meisten Opfer sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt nicht schaffen, um Hilfe zu bitten. Die Dunkelziffer Gewaltbetroffener ist hoch; viele empfinden Scham, Schuld und haben Angst, über das Erlebte zu

sprechen. Sie bleiben oftmals allein mit ihrem Schmerz zurück und versuchen ihr Leben „normal“ weiterzuführen. Nicht alle Frauen sind nach einer Gewalteinwirkung nachhaltig traumatisiert, auch wenn alle Frauen Spuren des Erlebten davontragen. Einige Betroffene zeigen nur über kurze Zeit einzelne psychische oder psychosomatische Symptome, wie z.B. Schlafstörungen, soziale Ängste oder zwanghafte Verhaltensweisen. Manche finden allein, manche auch mithilfe von vertrauten Menschen, im Kreis der Familie und Freunde, einen Weg, die erlebte Gewalt zu verarbeiten.

Manchmal dauert es lange, bis die Erkenntnis, dass Gewalt tatsächlich in meinem Leben stattgefunden hat, dass sie mit mir, an mir passiert ist, dass ich keine Schuld dafür trage, sie aber als Teil meines Lebens wahrnehmen muss, reifen kann. Wenn die betroffene Frau jedoch versteht, dass das Erlebte sie nicht stigmatisiert, nicht richtungsweisend für ihre Zukunft ist und nicht ausschlaggebend dafür ist, wie gut sie ihr Leben weiterführen kann, dann gelingt es mit der Zeit, dass die Wunden der Gewalt zu heilen beginnen – zunächst jene, die körperlich sichtbar sind, und allmählich auch die, die auf der Seele lasten.

Je länger und intensiver jedoch die Gewalterfahrung ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie zu traumatischen bzw. posttraumatischen Symptomen führt. Hat die Betroffene in ihrer Kindheit Missbrauch erlebt, oder war sie Zeugin von nachhaltiger Gewaltausübung, so könnte sich die erneute Gewalteinwirkung als massive Erschütterung ihres Selbst auswirken. Viele der mehrfach traumatisierten Personen entwickeln eine posttraumatische Belastungsstörung als komplexes Krankheitsbild, das über längere Zeit andauert. Die posttraumatische Belastungsstörung kann als psychische Reaktion auf ein extrem belastendes Ereignis oder eine massive, außergewöhnliche Bedrohung verstanden

werden. Das Krankheitsbild umfasst Symptome der Wiedererinnerung, der Vermeidung, emotionaler Taubheit und der Übererregung, wie z.B. Angst, Nervosität und Reizbarkeit. Eine längere begleitende Unterstützung in Form einer psychotherapeutischen Behandlung und Traumatherapie ist für diese Betroffenen in so einem Fall sehr ratsam.

BEGEGNUNG

Ich betrachte das Vertrauen, das mir eine Ratsuchende im Moment des Anrufens zukommen lässt, als im Kern stark, in seiner Entfaltung jedoch fragil, denn es birgt die Gefahr, durch Unaufmerksamkeit oder Unaufrichtigkeit auf meiner Seite wieder im Keim zu ersticken. Die Herausforderung für mich als Beraterin besteht also darin, der um Hilfe suchenden Frau vorurteilsfrei, offen, zugewandt, empathisch, respektvoll und aufmerksam zu begegnen sowie den Mut zu haben, mit ihr einen Blick in ihre Welt zu werfen. Und hier, in diesem Prozess des Aufeinander-Zugehens und des Sich-aufeinander-Einlassens, kommt es nicht selten zu emotional am stärksten ergreifenden und berührenden Momenten für mich: wenn ich diese Frau in ihrer Angst und Scham erkenne und gleichzeitig ihre Stärke, ihren Mut und ihre Hoffnung erblicke. Dabei eröffnet sich in mir mein eigenes Menschsein in spezifischer Weise, das ich mittels Vertrauens in meine emporsteigenden Gedanken und Gefühle meinem Gegenüber zurückspiegle. Die Worte, die ich im Gespräch wähle, oder die Weise, in der ich meine Antwort formuliere, verraten ein gewisses Erfahrungswissen und psychologische Kenntnisse, doch werden diese ausgelöst und verbunden mit meinen menschlichen Regungen, die in der bewusst ausgetragenen Begegnung mit dieser Frau in mir spürbar werden.

TRÜGERISCHE STILLE?!

Manchmal, wenn das Telefon stillsteht, kommt mir der Gedanke, wie viele der Gewalttaten, die gerade in diesem Moment gegen Frauen ausgeübt werden, uns im 24-Stunden Frauennotruf nicht erreichen. Dieser in greifbare Ungewissheit gehüllte Gedanke lässt mich mit Beklemmung zurück. Denn ich weiß: Solange sich Gewalt aus zwischenmenschlichen psychosozialen Notlagen und gesellschaftlichen Ungerechtigkeiten nährt, so lange sind ihre Gesichter mannigfaltig erschreckend und in ihren Dimensionen unermesslich. Solange Gewaltprävention als gesamtgesellschaftliches Anliegen nicht auf allen institutionellen Ebenen erkannt und von jedem einzelnen Menschen verinnerlicht und gelebt wird, so lange wird es Opferschutzeinrichtungen wie den 24-Stunden Frauennotruf brauchen. Ich schätze meine Arbeit und finde darin zur Entfaltung meiner Fähigkeiten, doch wenn ich könnte, würde ich sie überflüssig werden lassen. Die Vision einer gewaltfreien Gesellschaft ist vielleicht utopisch, doch erscheint sie mir die einzig sinnvolle Orientierung einer sich der Größe der in ihr keimenden Gewalt gewahr werdenden Gesellschaft, um nicht moralisch zu implodieren oder in primitivster Rohheit an sich selbst zu zerbrechen.

So halte ich stets an dem Gedanken des schon Erreichten, des Machbaren und des noch zu Schaffenden fest und werde in der Begegnung mit jedem Menschen, der selbstbestimmt und integer seinen Weg verfolgt, bestärkt – insbesondere mit jeder Frau, die sich ihr Menschsein aus der unfreiwillig eingenommenen Opferrolle wiedererkämpft. Dies lässt mich oft genug ermutigt aufatmen.

Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz

Alexander Haydn, geb. 1967 in Villach, Kärnten. Wirtschaftsausbildung in Wien und den USA, Psychotherapeut (Verhaltenstherapie), Kriseninterventionsausbildung, EMDR Traumafortbildung. In der Männerberatung Wien vor allem in den Bereichen Gewaltprävention, Gewalt in der Familie, Radikalisierung und Extremismus, Väterarbeit und forensische Einzel- und Gruppenarbeit tätig. Bereichsleiter Gewaltarbeit und Vorstandsmitglied der Männerberatung Wien; Vorstandsmitglied auch im Dachverband für Männer-, Burschen- und Väterarbeit in Österreich (DMÖ). Selbstständig für das Institut für Forensische Therapie der Männerberatung tätig. Intramurale Arbeit in Justizanstalten im Normal- und Maßnahmenvollzug mit verurteilten Straftätern, sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting. Als freier Trainer, Coach und Berater bietet Alexander Haydn im Rahmen der Männerberatung Workshops und Seminare zu folgenden Themen an: Mann – Männlichkeit, Vatersein, Gewaltprävention, Konfliktlösung und Deeskalation.

Christian Scambor, geb. 1967 in Neunkirchen, NÖ, studierte Psychologie in Innsbruck, Wien und Graz. Als Klinischer und Gesundheitspsychologe arbeitete er im Kinder- und Jugendbereich sowie in der HIV-Prävention. 1996 Mitbegründung der Männerberatung Graz (nunmehr: VMG – Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark). Dort ist er seitdem in den Arbeitsfeldern Geschäftsleitung, Täterarbeit (Diagnostik, Risikoeinschätzung, Opferschutzorientierte Täterarbeit), regionale und inter-/nationale Vernetzung zur Täterarbeit tätig. Gründungsmitglied von Work With Perpetrators – European Network (2014). Vorstandsmitglied im Dachverband für Männer-, Burschen- und Väterarbeit in Österreich (DMÖ). 2001 Mitbegründung der GenderWerkstätte, einer Kooperation von Frauenservice und VMG Steiermark. Forschungs-, Vortrags- und Publikationstätigkeit im Bereich Männer, Gender, Gewalt, Gesundheit.

Im Feld der psychosozialen Arbeit mit Personen, die Gewalt in verschiedenen Formen (körperlich, psychisch, sexuell) ausüben, gibt es eine Reihe von praktischen Ansätzen und Zugängen, die sich über die Zeit herausgebildet und entwickelt haben. Die Bandbreite reicht von Telefonhotlines und anonymen Beratungsstellen über problemspezifische Programme bis zu forensisch-psychotherapeutischen und psychiatrischen Interventionen. Da der Großteil der Gewalthandlungen von Männern und männlichen Jugendlichen verübt wird,¹ richten sich die meisten der Angebote und Interventionen, die häufig unter dem Begriff „Täterarbeit“ zusammengefasst werden, an diese Zielgruppen.

Etwas breiter gefasst ist der Begriff „täterbezogene Interventionen“, mit dem nicht nur psychosoziale, sondern auch behördliche Maßnahmen sowie jene des Gesundheitssystems gemeint sind, anhand derer Gewalt verhindert werden soll, z.B. „polizeiliche Wegweisungen und Sanktionen für Übertretungen, einstweilige Verfügungen, strafrechtliche Sanktionen, Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe zur Prävention von Gewalt in der Familie und Interventionen medizinischer und psychiatrischer Einrichtungen“,² wie Kraus und Logar mit Bezug zur innerfamiliären Gewalt aufzählen. Genau auf diesen Ausschnitt des Problemfeldes Gewalt sowie die entsprechenden Interventionen wird im vorliegenden Beitrag fokussiert.

¹ Bergmann, N., Scambor, C. & Scambor, E. (2014). Bewegung im Geschlechterverhältnis? Zur Rolle der Männer in Österreich im europäischen Vergleich (Wiener Beiträge zur empirischen Sozialwissenschaft, Band 5). Berlin: Lit-Verlag.
² Kraus, H. & Logar, R. (2014). Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahme der Gewaltprävention. Juridikum, 3/2014, 391–397. (S. 392)

TÄTERARBEIT BEI GEWALT IN DER FAMILIE

Gewalt in der Familie bedeutet in den meisten Fällen Gewalt von Männern gegen ihre Partnerinnen. Häufig sind auch Kinder betroffen, indem sie direkt Opfer von Gewalt oder Zeuginnen von innerfamiliären Gewalthandlungen werden. Die Interventionsstelle Wien bietet in ihrem Jahresbericht jährlich einen Überblick über registrierte Betretungsverbote, Opfer und GefährderInnen.³ Demnach wurden im Jahr 2019 in Österreich 8.748 Betretungsverbote von der Polizei an die Gewaltschutzzentren gemeldet, in denen 19.943 Opfer von familiärer Gewalt betreut wurden, 83% davon weiblich. Von den Personen, die Gewalt ausübten, waren 90% männlich.⁴ Verhältnisse in dieser Größenordnung zeigen sich konstant über die Zeit, Länder und Datenquellen hinweg und verweisen darauf, dass es sich bei Gewalt in der Familie um ein Problem handelt, das tief in die Geschlechterverhältnisse eingeschrieben ist. Dementsprechend müssen langfristige Strategien gegen Gewalt in der Familie auch die Geschlechterrollen und Vorstellungen über Männlichkeit(en) aufgreifen und verändern – was die Notwendigkeit gewaltpräventiver und geschlechterreflektierender Arbeit insbesondere mit Buben und Burschen (somit der nächsten Generation von erwachsenen Männern) hervorhebt. Good-practice-Projekte in diesem Bereich gibt es,⁵ wenngleich noch viel zu wenige. „Gerade mit dem Fokus auf junge Männer soll die Weitergabe von destruktiven Männlichkeiten und Gewaltverhalten unterbrochen werden.“⁶

Dass im Fall von Gewalt in der Familie die von Gewalt betroffenen Personen unmittelbar Schutz und Unterstützung benötigen, versteht sich von selbst. Organisationen wie Frauenhäuser, Gewaltschutzzentren, Kinderschutzzentren u.a. arbeiten seit langer Zeit in diesem Bereich und bilden gemeinsam mit Institutionen wie Polizei, Justizbehörden oder der Kinder- und

Jugendhilfe eine Interventionskette mit großem Potenzial für den Opferschutz, das allerdings immer nur im Ausmaß der zur Verfügung gestellten Ressourcen ausgeschöpft werden kann und ein koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Organisationen erfordert.

Dass nun auch die Arbeit mit gewalttätigen Männern einen Beitrag zum Opferschutz leisten könnte, ist kein neuer Gedanke. „Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz“ lautete der Titel einer Broschüre, die bereits vor mehr als 20 Jahren vom damaligen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie⁷ herausgegeben wurde und in einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Familienministeriums seit 1998 erarbeitet worden war. Darin finden sich Fragestellungen und Aspekte, die auch heute noch diskutiert werden, z.B. „Täterarbeit mit Freiwilligen“ (S. 32ff.), „Täterarbeit bei eingeschränkter Freiwilligkeit“ (S. 36ff.) oder „Standards für die Arbeit mit Gewalttätern“ (S. 58ff.). Der Zusammenarbeit zwischen Opferschutz, Täterarbeit und Behörden (Jugendwohlfahrt, Polizei, Justiz) wurde höchstes Gewicht beigemessen.

Mit Tätern zu arbeiten, um einen Beitrag zum Opferschutz zu leisten, ist also kein neuer Ansatz, jedoch erfolgte dessen Umsetzung bis jetzt eher zurückhaltend. Bis vor kurzer Zeit musste die Täterarbeit im Falle familiärer Gewalt überhaupt als „fehlende Säule im Gewaltschutzgesetz“⁸ betrachtet werden, weil sie im Gesetz nicht vorgesehen war. Die jüngste Änderung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2019⁹ schuf ebenfalls keine befriedigende Situation für die Täterarbeit: Zwar sollen zukünftig sogenannte Beratungsstellen für Gewaltprävention eingerichtet werden, in denen sich Personen, gegen die ein polizeiliches Betretungsverbot bei Gewalt in der Familie ausgesprochen wurde, verpflichtend zu einem Beratungsgespräch melden müssen, jedoch wurden die geplanten Zentren im Vorfeld

⁷ Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.) (1999). Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz. Modelle, Grundlagen & Standards.
⁸ Haydn, A. (2016). Gewaltschutz – 3-Säulen-Modell. Unveröffentlichtes Manuskript.
⁹ Auf dieses Gesetzespaket wird häufig auch als „3. Gewaltschutzgesetz“ Bezug genommen.

³ Der Unterstrich wird im Folgenden verwendet, um darauf hinzuweisen, dass Gewalthandlungen von Personen unabhängig vom Geschlecht begangen werden können – wenngleich die überwiegende Anzahl von Männern begangen wird und es einen engen Zusammenhang von Gewalt und Männlichkeiten gibt. Die männliche Form wird im weiteren Text verwendet, wenn keine allgemeine Perspektive, sondern jene der Männerberatungsstellen mit den dortigen männlichen Klienten eingenommen wird.

⁴ Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (Hg.) (2020). Tätigkeitsbericht 2019.
⁵ Vgl. dazu: https://dmoe-info.at/ueber_uns/dachverband

⁶ Hafner, G. (2020). Mann – Macht – Gewalt? In Steingen, A. (Hg.). Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit (S. 73–79). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. (S. 77)

des Gesetzesbeschlusses aus verschiedensten Richtungen massiv kritisiert, u.a. weil unklar blieb, wie der inhaltliche Austausch zwischen Täterarbeit und Opferschutz erfolgen soll, abgesehen von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (vgl. unten).

Für die bestehenden Einrichtungen, die Täterarbeit anbieten, ergibt sich aus der geplanten Umsetzung der Beratungsstellen für Gewaltprävention ab 2021 allenfalls eine Erhöhung von Zuweisungen zur weiterführenden Täterarbeit¹⁰ auf freiwilliger Basis. Die Ressourcen, die den Täterarbeitseinrichtungen zur Verfügung stehen, sind aber schon jetzt äußerst begrenzt und weit davon entfernt, sich am vorhandenen Bedarf zu orientieren. Dabei beschäftigen sich ForscherInnen und PraktikerInnen längst nicht mehr mit der Frage, ob Täterarbeit bei Gewalt in der Familie einen Beitrag zum Opferschutz leistet – dass sie dies grundsätzlich kann, ist weitgehend akzeptiert –, sondern mit der Frage, wie Täterarbeit umgesetzt werden soll, um in der Interventionskette einen möglichst großen Nutzen zu erbringen. Die Möglichkeiten, die für den Opferschutz in der Täterarbeit liegen, können aber weiterhin nur ansatzweise realisiert werden.

PARADIGMEN DER TÄTERARBEIT

Hinsichtlich der Frage nach dem „Wie“ der Täterarbeit gab es in den vergangenen Jahren Veränderungen und Entwicklungen, die in Fachkreisen intensiv diskutiert wurden. So ging es insbesondere um die Frage, ob Täterarbeit als eine spezifische Form der psychosozialen Arbeit anzusehen sei, die analog zu bekannten Arbeitsweisen (z.B. Beratung, Psychotherapie) erfolgen soll, also mit zentralen Prinzipien wie Vertraulichkeit, Möglichkeit zur Anonymität und Freiwilligkeit („Verschwiegenheitsparadigma“), oder ob Täterarbeit auf Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen

und Behörden setzen solle, auf fallbezogenen Informationsaustausch und koordinierte Interventionen im Familiensystem über die Einrichtungs- und Institutionsgrenzen hinweg („Kooperationsparadigma“). Für die Arbeit unter dem Kooperationsparadigma hat sich auch die Bezeichnung „Opferschutzorientierte Täterarbeit (OTA)“ durchgesetzt.

Die Entstehung der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt unter dem Verschwiegenheitsparadigma erfolgte innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die in der psychosozialen Arbeit in unseren Breiten seit jeher Anwendung finden: Insbesondere das Psychotherapie- und das PsychologInnengesetz messen den Arbeitsprinzipien von Vertraulichkeit und Verschwiegenheit einen sehr hohen Wert zu;¹¹ außerdem haben sich Arbeitsansätze entwickelt, die in dieser Tradition stehen. In diesem Ansatz, der unter der Bezeichnung *Gewaltberatung nach dem Hamburger Modell* bekannt wurde,^{12 13} wird unabhängig vom Zuweisungskontext „auf die Verantwortungsübernahme durch den gewalttätigen Mann selbst gesetzt ... und das Beratungssetting mit seinen klaren Grenzen nach außen hin stellt hierfür eine gute Grundlage dar“.¹⁴ Ein fallbezogener Informationsaustausch zwischen Täterarbeitseinrichtung und Opferschutz oder Behörden ist in diesem Modell nicht vorgesehen.

Bei der Entwicklung der Täterarbeit in Österreich unter dem Kooperationsparadigma gibt es einen mehrfachen Wienbezug. Ursprünglich stammen die entsprechenden Arbeitsansätze aus dem US-amerikanischen Raum, wo Täterarbeitsprogramme in den 1970er- und 1980er-Jahren entstanden. Damals wurde versucht, die gewalttätigen Partner von Frauen in Frauenhäusern in diese Programme zu vermitteln, sowohl auf freiwilliger Basis als auch in Kooperation mit Polizei und Justizbehörden.¹⁵ Der fallbezogene Austausch zwischen den einzelnen

¹¹ Wehinger, S. (2018). Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verschwiegenheit in sozialen Berufen (3., überarbeitete Auflage 4/2018). Röhrl und Wien: ifs – Institut für Sozialdienste gemeinnützige GmbH und Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit LG Vorarlberg.

¹² Lempert, J. & Oelemann, B. (1995). „... dann habe ich zugeschlagen“. Männer-Gewalt gegen Frauen. Hamburg: Konkret-Literatur-Verlag.

¹³ Männer gegen Männer-Gewalt (Hg.) (2002). Handbuch der Gewaltberatung. Hamburg: Ole-Verlag.

¹⁴ Scambor, C. (2017). Zwischenbilanz: Opferschutzorientierte Täterarbeit. Stand der Entwicklung in Österreich und offene Fragen. Juridikum, 2017/4. 552–558. (S. 554)

¹⁵ Devaney, J. & Lazebatt, A. (2017). Domestic Violence Perpetrators. London: Routledge.

¹⁰ Weiterführende spezialisierte Angebote für Frauen mit gewalttätigem Verhalten fehlen weitgehend.

Stellen ist diesem Ansatz inhärent, und die multi-institutionelle Kooperation wird als wesentlicher Aspekt für gelingende Interventionen bei Gewalt in der Familie betrachtet.¹⁶ Die multi-institutionelle Arbeitsweise gelangte in den späten 1980er-Jahren über das Vereinigte Königreich nach Europa.

1992 wurde in Wien unter der damaligen Frauenministerin, Johanna Dohnal, die Konferenz „Test the West. Geschlechterdemokratie und Gewalt“ ausgerichtet, auf der mit dem *Domestic Violence Intervention Project* ein Klassiker dieser Arbeitsweise vorgestellt wurde. Nachdem 1997 das Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten war und auf dieser Basis Gewaltschutzzentren in den Bundesländern sowie die Wiener Interventionsstelle entstanden waren, wurde ab 1999 mit dem Wiener Anti-Gewalt-Programm¹⁷ ein Projekt einer Opferschutzeinrichtung (Interventionsstelle) und einer Täterarbeitseinrichtung (Männerberatung Wien) unter dem Kooperationsparadigma umgesetzt. Ähnliche Projekte existieren inzwischen in mehreren Bundesländern. Ebenfalls in Wien den Ausgangspunkt nahm ein Projekt des ZÖF (Zusammenschluss österreichischer Frauenhäuser) mit mehreren Männerberatungsstellen in Österreich, in dessen Rahmen Klärungsgespräche im Paar-Setting mit ProfessionistInnen beider Einrichtungen und Frauen, die in einem Frauenhaus untergebracht waren, sowie deren (gewalttätigen) Partnern umgesetzt wurden. Wiederum in Wien wurde vor einigen Jahren ein Projekt zum Schutz von Kindern bei Gewalt in der Familie initiiert. Im Rahmen des „Trainingsprogramms zur gewaltfreien Erziehung“ fungiert die Kinder- und Jugendhilfe als Opferschutzeinrichtung im OTA-Verständnis und tauscht fallbezogen und regelmäßig Daten mit der Täterarbeitseinrichtung aus, in der gewaltausübende Väter und Stiefväter betreut werden. Rückenwind für den vernetzten Arbeitsansatz erzeugte

¹⁶ Gondolf, E.W. (2012). *The future of batterer programs. Reassessing evidence-based practice.* Boston: Northeastern University Press.

¹⁷ Kraus, H. & Logar, R. (2014). *Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahme der Gewaltprävention.* *Juridikum*, 3/2014, 391–397.

die Istanbul-Konvention des Europarates,¹⁸ in der die Zusammenarbeit von Täterarbeit und Opferschutz betont wurde. Die „Bundesarbeitsgemeinschaft für Opferschutzorientierte Täterarbeit“ wurde 2012 in Österreich gegründet, in der zur Umsetzung von Kooperationsprojekten gearbeitet wurde. Standards für diese Form der Täterarbeit wurden ebenfalls in der Arbeitsgemeinschaft entwickelt, wie die Möglichkeiten und Grenzen der Opferschutzorientierten Täterarbeit dort ausgelotet wurden und werden. Die Modelle aus dem englischsprachigen Raum können nämlich „hierzulande nicht umstandslos implementiert werden: Es sind spezielle Schritte wie z.B. die Entbindung von der Verschwiegenheit als Voraussetzung für die Teilnahme eines Mannes am OTA-Programm notwendig, um eine Kooperation zwischen Täterarbeit und Opferschutz zu ermöglichen. Damit verlässt die OTA-Arbeit aber das klassische Beratungssetting, und der unterschiedliche Zugang der beiden Ansätze zur fallbezogenen Vernetzung stand und steht im Fokus der fachlichen Diskussion.“¹⁹

ARBEITSFELDER

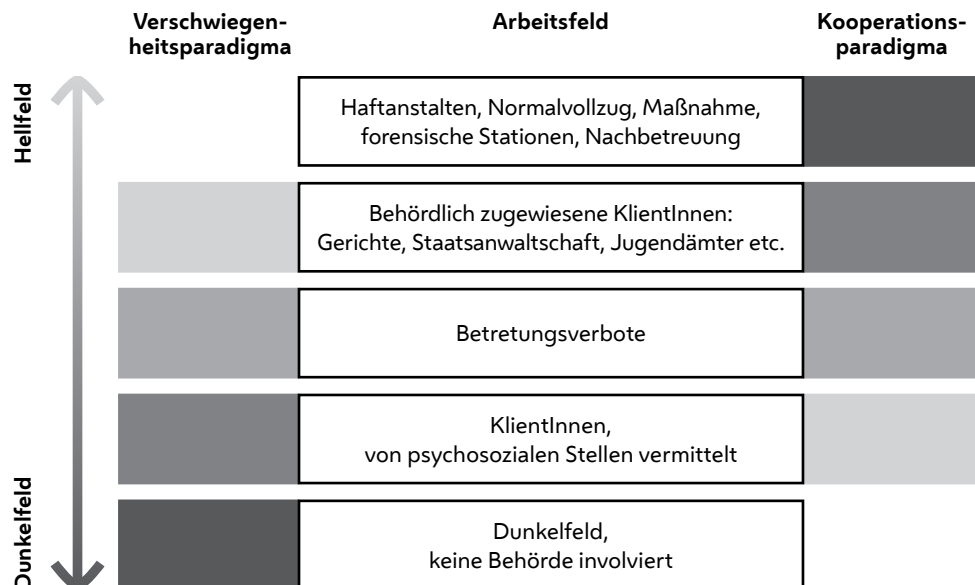
Diese Diskussion wurde von VertreterInnen von Täterarbeitseinrichtungen, die stärker an dem einen oder anderen Paradigma orientiert sind, in den vergangenen Jahren intensiv geführt. In der Praxis stellte sich aber heraus, dass es sich nicht um eine Entweder-oder-Situation handelt, sondern es geht eher um die Frage, welcher Ansatz in welcher Situation umsetzbar und sinnvoll ist. In Abbildung 1 werden die Stärken der beiden Ansätze bzw. Paradigmen in verschiedenen Arbeitsfeldern dargestellt. Dabei wird ein Kontinuum vom Dunkelfeld zum Hellfeld angenommen, d.h., der Grad der institutionellen Auffälligkeit von Gewalt-handlungen wird mitgedacht. Bei Taten im Dunkelfeld

¹⁸ Council of Europe (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht* (Council of Europe Treaty Series – No 210) (Online). <https://rm.coe.int/1680462535> (Zugriff am 8.10.2020)

¹⁹ Scambor, C. (2017). (S. 554)

geht man davon aus, dass die Gewalthandlungen in der betreffenden Familie noch nicht bekannt geworden sind, allenfalls einzelne Personen im privaten Umfeld Kenntnis von der Gewalt erlangt haben, jedoch kein Betretungsverbot durch die Polizei erfolgt ist und auch keine Institution wie z.B. die Kinder- und Jugendhilfe oder Justizbehörde involviert ist. Am anderen Ende des Kontinuums stehen Fälle von Gewalt in der Familie, in denen eine Verurteilung erfolgt ist und sich Täter in Haft oder in der forensischen Nachbetreuung befinden. Dazwischen gibt es unterschiedliche Grade der institutionellen Auffälligkeit. Die Möglichkeiten und Sinnhaftigkeit von Arbeitsweisen unter dem jeweiligen Paradigma (Verschwiegenheit vs. Kooperation) ergeben sich zu einem guten Teil aus diesem Kontext, wie im Folgenden durchgespielt wird.

Abbildung 1
**VERSCHWIEGENHEITS- UND KOOPERATIONS-
 PARADIGMA IN VERSCHIEDENEN ARBEITSFELDERN.**
Dunkelfeld:



Ein anonymes, vertrauliches Setting ohne Vernetzung (Verschwiegenheitsparadigma) ist umsetzbar und steht in Einklang mit gängigen Kriterien und Richtlinien beim Betrieb einer Familienberatungsstelle. Das Kooperationsparadigma stößt hier deutlich an seine Grenzen: Der meist fehlende Kontakt zur Partnerin bzw. zu gefährdeten Person sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen erschweren oder verunmöglichen vernetzte Arbeit im Sinne des OTA-Ansatzes. Die Dunkelfeldarbeit erfolgt daher meist unter dem Verschwiegenheitsparadigma. Beispielhaft seien hier Projekte in der Männerberatung Wien als auch im Männergesundheitszentrum Wien genannt.

KlientInnen, die von psychosozialen Stellen vermittelt werden:

Auch hier ist der Beratungsansatz in einem anonymen und vertraulichen Setting – im Sinne des Verschwiegenheitsparadigmas – möglich und umsetzbar, doch entsteht aus dem Vermittlungskontext oft eine Möglichkeit zu einer vernetzten Vorgangsweise. Manchmal gelingt die Arbeit unter dem Kooperationsparadigma, wenngleich ein fehlender Kontakt zur Partnerin bzw. zu gefährdeten Person und Regeln des Datenschutzes die fallbezogene Vernetzung im Rahmen von OTA erschweren. Einrichtungen, die OTA anbieten, entscheiden in dieser Situation pragmatisch, wie sie mit dem Klienten arbeiten, da die fallbezogene Vernetzung zwar erstrebenswert, aber nicht immer möglich ist.

Betretungsverbote:

Der Beratungsansatz unter dem Verschwiegenheits-Paradigma nach polizeilichem Einschreiten ist umstritten und wird auch international in diesem Kontext oft als überholt betrachtet. *State of the art* ist die fallbezogene Vernetzung im Sinne des OTA-Ansatzes. Wenn dies mangels Kooperation zwischen Opferschutz und Täterarbeit nicht möglich ist, datenrechtliche Beschränkungen die Kooperation erschweren oder verunmöglichen, gibt es durchaus

gegensätzliche Positionen. Diese reichen von „... unverbundene Arbeit ist in diesem Fall besser als nichts...“ bis hin zu „... man sollte in diesem Kontext immer unverbunden arbeiten.“ Insgesamt gehen aber immer mehr Einrichtungen dazu über, nach Möglichkeit unter dem Kooperations-Paradigma zu arbeiten, im Sinne von „... wir bieten OTA und Vernetzung an, wann immer dies möglich ist, arbeiten aber auch unverbunden, wenn es zu keiner Kooperation kommt.“

Betreuungsverbote stellen eine „Konfliktzone“ zwischen Verschwiegenheits- und Kooperations-Paradigma dar. In der Praxis der Täterarbeit gibt es derzeit auch Mischformen und unklare Settings. Die Einführung der „Beratungsstellen für Gewaltprävention“ (mit September 2021) im Rahmen des 3. Gewaltschutzgesetzes bringt hier keine Klärung, obschon sich eine Tendenz zu immer deutlicheren gesetzlichen Regulierungen zeigt (vgl. dazu unten).

Behördlich zugewiesene KlientInnen (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Jugendämter etc.):

Das Verschwiegenheitsparadigma steht in diesem Setting in Konflikt mit den Erwartungen der zuweisenden Stellen. Fallbezogene Vernetzung und basaler Informationsaustausch, wie z.B. *KlientIn nimmt an einer Intervention teil oder nicht teil*, werden erwartet und vorausgesetzt, weswegen sich Ansätze unter dem Kooperationsparadigma aus der Perspektive der zuweisenden Stellen als idealer Zugang anbieten. Bei näherer Betrachtung gibt es jedoch auch Kritikpunkte: Insbesondere die fallbezogene Vernetzung mit Einrichtungen außerhalb des psychosozialen Kontextes (z.B. Polizei, Justizbehörden) wird nicht immer als zielführend erachtet und kann an Grenzen stoßen (z.B. aufgrund der Verpflichtung zur Strafanzeige bei möglicherweise erneuten Delikten). Dennoch gelten der OTA-Ansatz und die fallbezogene Vernetzung bei behördlich zugewiesenen KlientInnen als wichtig und

richtig. In der Arbeit bei Gewalt in der Familie wird das Kooperationsparadigma zunehmend zum Standard für jede Form der Intervention (Beratung, Psycho-Edukation, Training, Psychotherapie).

Einen Sonderfall stellt die Kinder- und Jugendhilfe dar. Einerseits kann sie mit ihrem Arbeitsauftrag des Kinderschutzes analog zu einer Opferschutzeinrichtung betrachtet werden, andererseits ist sie eine Behörde und mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet (bis hin zur Kindesabnahme). Ansätze in Wien und der Steiermark, in denen Täterarbeitseinrichtungen und Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Kooperationsparadigmas bzw. OTA-Ansatzes kooperieren, sind vielversprechend – sie bedürfen aber des weiteren Ausbaus und vor allem einer bedarfsgemäßen Finanzierung.

Haftanstalten, Normalvollzug, Maßnahmenvollzug, forensische Stationen, Nachbetreuung:

Das uneingeschränkte Verschwiegenheitsparadigma ist bei der Arbeit im Justizkontext, vor allem im intramuralen Bereich, nicht umsetzbar, umso mehr als sich die Interventionen zunehmend an modernen Ansätzen der forensischen Arbeit orientieren: Risikobasierte Ansätze (z.B. Risk-Needs-Responsivity, RNR),²⁰ klinisch-psychologische Testung und Diagnose (psychologische Dienste in den Justizanstalten, Begutachtungsstelle für Sexual- und Gewaltstraftäter – BEST) und am Rückfallrisiko orientierte, passgenaue Therapiekonzepte treten immer mehr in den Vordergrund. Doch stößt auch das Kooperationsparadigma im intramuralen Bereich an seine Grenzen. Rückmeldungen und Berichte von TherapeutInnen können unmittelbare und langfristige Konsequenzen für verurteilte StraftäterInnen haben und bedürfen daher einer sorgfältigen Abwägung. Bei der Arbeit im intramuralen Setting in Justizanstalten müssen nämlich einerseits die StraftäterInnen auf der Beziehungsebene erreicht werden, um ein

²⁰ Andrews, D. A., Bonta, J. & Wormith, J. S. (2011). The Risk-Need-Responsivity (RNR) Model. Does adding the Good Lives Model contribute to effective crime prevention? *Criminal Justice and Behavior*, 38 (7), 735–755.

möglichst vertrauliches Setting herzustellen, obwohl Strafgefangene meist im Rahmen eines Zwangskontextes an Interventionen teilnehmen (d.h. Hafterleichterungen, wenn Psychotherapie in Anspruch genommen wird). Andererseits sind fallbezogene Vernetzungsschritte mit dem Justizsystem nötig, die mit den Strafgefangenen klar und transparent erörtert werden müssen. Die Arbeit in Haftanstalten orientiert sich daher deutlich am Kooperationsparadigma, wenngleich der OTA-Ansatz mit einem fachlichen und fallbezogenen Informationsaustausch mit einer Opferschutzeinrichtung außerhalb der Haftanstalt aus Ressourcenmangel meist nicht angewandt wird. Spätestens aber bei Haftentlassung und in der ambulanten Nachbetreuung von Haftentlassenen ist die Kooperation von Täterarbeit (Männerberatung, Bewährungshilfe), Opferschutz und Gerichten von höchster Bedeutung.

BETRETUNGSVERBOTE ALS „KONFLIKTZONE“

Der Kontext, in dem sich am ehesten Konflikte zwischen den Vertreter_innen der verschiedenen Arbeitsweisen bzw. Paradigmen ergeben haben, ist jener der Betretungsverbote (vgl. oben). Bis zur Einführung der „Beratungsstellen für Gewaltprävention“ (vgl. unten) existierte die Praxis, dass Polizeibeamt_innen im Zuge des Betretungsverbot Information an die weggewiesenen Männer gaben, wohin sie sich wenden konnten, um Unterstützung bei der Veränderung ihres gewalttätigen Verhaltens zu erhalten. Männer erhielten dann je nach Stelle entweder Beratung unter vertraulichen und eventuell anonymen Bedingungen (Arbeit unter dem Verschwiegenheits-Paradigma), oder es wurde versucht, ein opferschutzorientiertes Kooperationsmodell mit Behörden (z.B. Jugendamt) und Opferschutzeinrichtungen aufzubauen, wobei die betreffenden Männer und Frauen ihre Zustimmung zum

fallbezogenen Informationsaustausch erteilen mussten (Kooperations-Paradigma bzw. OTA-Ansatz). Zentrale Unterschiede zwischen den beiden Ansätzen sind z.B. die folgenden: „Von Vertreter_innen des Beratungsansatzes wird die Eigenverantwortung des Täters betont. Es wird davon ausgegangen, dass nur der Mann selbst Sicherheit für die Opfer herstellen kann, indem er Verantwortung für sein Handeln übernimmt und sich verändert. Eine Voraussetzung dafür sei ua ein vertrauliches Setting ... Vertreter_innen des OTA-Ansatzes argumentieren, dass durch einen fallbezogenen Informationsaustausch mehr Realität in das Täterarbeits-Setting gebracht werde ... Isolierte Täterarbeit könne Teil der Täterstrategie werden, mit der ein Täter das Opfer und die Einrichtungen manipuliere, und ob dies der Fall sei, könne nur durch fallbezogenen Informationsaustausch beurteilt werden; dieser sei daher nach Möglichkeit anzustreben.“²¹

An dieser Situation wird sich auch durch die Einführung der sogenannten Beratungsstellen für Gewaltprävention (BGP)²² nichts ändern, die im Zuge des Gewaltschutzpaket 2019 im Sicherheitspolizeigesetz vorgesehen wurden und im September 2021 ihre Arbeit aufgenommen haben. Je nach Bundesland werden die BGP von Neustart, Männerberatungsstellen oder weiteren Einrichtungen betrieben. Personen, gegen die von der Exekutive ein Betretungsverbot nach Gewalt in der Familie ausgesprochen wird, sind nun verpflichtet, sich innerhalb von fünf Tagen bei einer BGP zu melden, um eine Beratung von sechs Stunden in Anspruch zu nehmen.²³ Es erfolgt Informationsaustausch zwischen BGP und Polizei bzw. Sicherheitsbehörde: Im Falle des Nichterscheins ist der/die Gefährder_in „... zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden“ (§ 38a (8) SPG). Eine Vernetzung von Opferschutz und Täterarbeit ist aber nicht vorgesehen und ist wiederum nur mit einer Verschwiegenheitsentbindung

²¹ Scambor, C. (2017). (S. 554f.)

²² In zahlreichen Stellungnahmen aus den verschiedensten Richtungen wurden die Gesetzesvorlagen kritisiert und Verbesserungen vorgeschlagen. Auch die Verwechslungsgefahr beim Namen der Einrichtungen war ein Kritikpunkt: In den Bundesländern heißen die Opferschutzeinrichtungen „Gewaltschutzzentren“, in Wien „Interventionsstelle“; die neuen Stellen für die Arbeit mit den Gefährder_innen nach Betretungsverboten sollten ursprünglich „Gewaltinterventionszentren“ heißen, später „Gewaltpräventionszentren“, schlussendlich „Beratungsstellen für Gewaltprävention“.

²³ Dass die Bezahlung der Beratung durch die Gefährder_innen selbst erfolgen sollte, war ursprünglich vorgesehen, wurde aber inzwischen geändert. Die Finanzierung erfolgt nun durch die öffentliche Hand.

der beteiligten Personen möglich. Eine Ausnahme bilden Hochrisiko-Fälle bei häuslicher Gewalt, in denen eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz einberufen werden kann: Nur dort ist der fallbezogene Informationsaustausch von Vorneherein vorgesehen und gesetzlich geregelt. Die BGP stellen damit eine hybride Form von Interventionen unter dem Verschwiegenheits- und dem Kooperationsparadigma dar, auch wenn im Gesetzestext „Opferschutzorientierte Täterarbeit“ explizit angeführt ist. Zur tiefergehenden Arbeit (z.B. Anti-Gewalt-Training in einer Männerberatungsstelle) werden Männer mit Betretungsverbot nach erfolgter Beratung in einer BGP zukünftig an externe Täterarbeits-Stellen vermittelt – allerdings wiederum auf freiwilliger Basis, und in diesen externen Stellen stellt sich die Situation wie früher dar: Der/die Gefährder_in muss weiterhin einwilligen, dass sich die Täterarbeits-Einrichtung mit der Opferschutzeinrichtung oder Behörde vernetzen darf und dass fallbezogene Informationen ausgetauscht werden, um die opferschutzorientierte Arbeitsweise umfassend umsetzen zu können. Die Fallzahlen werden in diesen Täterarbeits-Stellen vermutlich steigen, unter ansonsten gleichen Bedingungen wie früher.

AUSBLICK

Einrichtungen der Täterarbeit und des Opferschutzes werden sich weiterhin bemühen müssen, tragfähige Kooperationsmodelle zu ersinnen, um mittel- und längerfristig an einer Verhaltensänderung der Täter und an der Stärkung und dem Schutz der Opfer zu arbeiten. Die aufeinander abgestimmte Vorgangsweise der verschiedenen Organisationen im jeweiligen Fall wird von den Autoren als erstrebenswerte Vorgangsweise angesehen, die der klientInnenbezogenen Arbeit aller beteiligten Stellen nützt und letztendlich den gewaltbetroffenen Familiensystemen zugutekommt.

Kooperationen gelingen allerdings nicht von selbst, sondern müssen kontinuierlich hergestellt und aufrechterhalten werden. Stolpersteine gibt es auf dem Weg dahin genügend: von der Sorge um ausreichende Ressourcen für die einzelnen Einrichtungen über die Notwendigkeit, Konzepte und Arbeitsansätze für eine multi-perspektivische Arbeit zu überdenken und anzupassen, bis zu Spiegelungsphänomenen, bei denen sich die Dynamiken der gewaltbetroffenen Familien auf HelferInnen- und Organisationsebene abbilden. Diesen Problemen in multi-institutionellen Projekten kann nur durch Kooperation der Einrichtungen auf Augenhöhe, gegenseitigen Respekt und Vertrauen darauf begegnet werden, dass alle beteiligten Personen und Organisationen dasselbe Ziel verfolgen: die Beendigung von Gewalt in Familien.

Sara Hassan (28) lebt in Wien und Brüssel und ist als Publizistin, Podcast-Produzentin und Moderatorin tätig. Sie ist Co-Autorin von „It's not that grey, einem Guide durch die Grauzone sexueller Belästigung, sowie der deutschen Übersetzung in Buchform mit dem Titel „Grauzonen gibt es nicht“ (ÖGB-Verlag, 2020). Zu den Themen Macht und Machtmissbrauch hält sie regelmäßig Vorträge. Nach ihrem Studium der Psychologie und Vergleichenden Literaturwissenschaften auf Deutsch, Englisch und Französisch in Wien und im belgischen Louvain-la-Neuve kam Sara erstmals mit Journalismus und Aktivismus in Berührung. Ab 2012 war sie in mehreren NGOs aktiv und Mitbegründerin mehrerer Vereine, die sich in Wien für Menschenrechte und Transparenz staatlichen Handelns einsetzen, und publizierte in diversen österreichischen Medien. Von 2015 bis 2018 arbeitete sie im Europäischen Parlament als politische Referentin zu den Themen internationale Handelsabkommen, Flucht und Migration sowie Netzpolitik. In Brüssel gründete sie mit KollegInnen das intersektionale, feministische Netzwerk „period.“, über das FeministInnen aus ganz Europa in zahlreichen Seminaren ihre Fähigkeiten austauschen und antisexistische Strategien erlernten. Seit Herbst 2018 moderiert und produziert Sara Podcasts, zum einen „Vocal about it“, bei dem Frauen of Color das Mikrofon selbst in die Hand nehmen, zum anderen „Warum eigentlich?“ – einen Podcast, der sich politischer Bildung verschrieben hat und Fragen ergründet, die viel zu selten Platz im öffentlichen Diskurs haben.

Sara Hassan

„Ich plädiere dafür, die Intention der TäterInnen als das anzuerkennen, was sie ist, nämlich Machtmissbrauch.“

Im November 2020 ist die deutsche Ausgabe von „It's Not That Grey“, dem Guide zur Erkennung von Mustern sexueller Belästigung von Sara Hassan und Juliette Lambert, unter dem deutschen Titel „Grauzonen gibt es nicht“ erschienen. Für das Frauenservice der Stadt Wien interviewte Claudia Throm die Autorin Sara Hassan.

Frauenservice Wien: Sara, du bist Co-Autorin von „It's Not That Grey. How to identify the grey area – a practical guide for the twilight zone of sexual harassment“. Worum geht es in dem Guide?

Sara Hassan: In diesem Guide geht es darum, dass man ein Früherkennungssystem für sexuelle Belästigung selbst schaffen kann, indem man die allerersten Momente erkennt, wie sexuelle Belästigung anbahnt. Im Grunde haben wir einfach ein Instrument geschaffen, mit dem Betroffene, aber auch ZeugInnen, also Menschen, die etwas als Außenstehende miterleben, erkennen können, wann es sich um eine Situation handelt, in der es zu Machtmissbrauch stattfindet.

Frauenservice Wien: Wie seid ihr auf die Idee gekommen, einen Guide bzw. ein Frühwarnsystem für sexuelle Belästigung zu entwickeln?

Sara Hassan: Wir haben innerhalb eines feministischen Netzwerks in Brüssel von ganz vielen solcher Fälle gehört, und dann kam #metoo, und es war klar, dass alle diese Fälle, die wir in Brüssel erlebt haben, nicht irgendwie Brüssel-spezifisch sind, sondern auf der ganzen Welt sehr ähnlich stattfinden. Uns ist dann aufgefallen, dass sich die Geschichten entlang gewisser Regelmäßigkeit bewegen. Es ist kein Zufall, dass das keine rein persönliche Geschichten sind, sondern es Muster gibt. Wenn sexuelle Belästigung Mustern folgt, können wir uns nicht distanzieren, wenn wir gleich erkennen, was vor sich geht.

Frauenservice Wien: Wie sehen diese Muster aus?

Sara Hassan: Oftmals fangen Betroffene an, sich selbst die Schuld dafür zu geben oder sich mit dem Belästigungsproblem total zu identifizieren und zu glauben, dass hätte ganz viel mit ihnen zu tun. Das führt dazu, dass sie sich schuldig fühlen, schämen, nicht darüber sprechen, und das macht es immer schwieriger, die Situation als das zu erkennen, was sie eigentlich ist, nämlich machtmisbräuchlich. Wenn wir die allerersten Momente davon rechtzeitig erkennen können, dann schaffen wir es auch, eben nicht in diese Scham und Schuldfrage zu tappen, und können handlungsfähig bleiben. Beim Erkennen dieser ersten Momente der sexuellen Belästigung unterstützt der Guide.

Frauenservice Wien: Das heißt, mit Unterstützung des „Red Flag“-Systems sollen Frauen sexuelle Belästigung erkennen können, bevor sie wirklich passiert?

Sara Hassan: Die Formulierung „Bevor sie wirklich passiert“ ist ein interessanter Punkt. Ich würde sagen,

dass der Guide auch dafür da ist, um zu erkennen, wo es wirklich anfängt. Die öffentliche Meinung hat ziemlich klischeehafte Bilder davon, wie sexuelle Belästigung tatsächlich aussieht, und auch Mainstream-Medien produzieren entsprechende Bilder. Z.B. wird sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz immer mit einem Rock von einer Frau und einer Hand, die von hinten draufgelegt wird, bebildert. Die Leute glauben somit, nur so etwa sei sexuelle Belästigung, alles andere aber nicht. Wir versuchen in dem Guide aber auch klarzumachen, dass es schon sehr viel früher als mit einer Berührung beginnt. Es fängt oft mit Mechanismen an, die nicht so sichtbar sind, die nicht so plastisch darstellbar sind.

Frauenservice Wien: . . . die quasi im Diskurs nicht als Belästigung bezeichnet werden?

Sara Hassan: Genau. Viele TäterInnen wenden Techniken wie psychologischen Druck und Stress an. Das ist vielen Menschen aber nicht bekannt. Gleichzeitig haben viele Menschen Persönlichkeitsanteile, die bei TäterInnen zu finden sind. Dieses Wissen wollen wir zugänglich machen, weil es sehr wichtig ist zu verstehen, wo Belästigung tatsächlich beginnt. Und das sind eben oft Dinge, bei denen man es gar nicht vermuten würde. Insofern haben wir auch verschiedene Kategorien definiert, anhand derer man erkennen kann, was bereits unter Belästigung fällt. Wenn man alle diese Kategorien im Blick hat, ist es deutlich einfacher, solche Missbrauchssituationen zu identifizieren.

Frauenservice Wien: Ich würde gerne mit dir über das bekannte Zitat „#metoo is not about sex. It is about power. It is about the power relations in our society“ (zu Deutsch: „Bei #metoo geht es nicht um Sex, sondern um Macht. Es geht um die Machtdynamiken in der Gesellschaft.“) sprechen. Was bedeutet das?

Sara Hassan: Das bedeutet, dass wir den Blick von der Annahme, es gehe „um Sex und Leidenschaft“, weglenken wollen. Denn das ist die Täterperspektive. TäterInnen stellen es oft so dar, als wäre die Belästigung nur ein Flirt. Als wäre der Übergriff etwas Normales, das zu romantischen Beziehungen oder Annäherungen gehört und so sein soll. Tatsächlich ist ein Flirt nur ein Flirt, wenn er auf Augenhöhe stattfindet, wenn es keine hierarchische Beziehung gibt, wenn keine Abhängigkeit und keine Macht im Spiel sind. Wenn die Person, die vielleicht gar nicht flirten wollte, danach weggehen kann und keine Konsequenzen fürchten muss. Wenn Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse festzustellen sind, ist das aber so nicht möglich. Darauf wollten wir den Blick lenken. Letztendlich gibt es keine Grauzonen, wenn man diese Dimension mitdenkt. So werden auch jene für übergriffiges Verhalten verantwortlich gemacht, die es sind: die TäterInnen.

Frauenservice Wien: Vielleicht möchtest du ein Beispiel nennen, wie sich sexuelle Belästigung anbahnt. Was können erste Anzeichen sein, die gerne übersehen oder runtergespielt werden – von einem selbst und von anderen?

Sara Hassan: Ein sehr gutes Beispiel ist der Arbeitsplatz. In unserer Fallstudie bekommt eine Person einen neuen, sehr beeindruckenden Arbeitsplatz und hätte gerne eine Anstellung. Ob das klappt, ist allerdings unsicher. Plötzlich nimmt sich ein Kollege ihrer an. Er wird quasi ihr Mentor und verspricht ihr, dass alles klappen wird, mit der fixen Anstellung und so weiter. Er fängt an, sie im Büro ganz anders zu behandeln als die anderen. Am Anfang fühlt sie sich davon irgendwie geschmeichelt und denkt sich: „Ah, der hilft mir und unterstützt mich.“ Aber abends sind es immer nur die zwei, die auf ein Bier oder auf ein Abendessen gehen. Schlussendlich hat die neue Kollegin mit den anderen gar keinen Kontakt mehr.

Frauenservice Wien: Was macht diese Situation mit ihr?

Sara Hassan: Sie ist neu, sie wird auf ein Podest gestellt und von allen anderen distanziert, sie ist die Lieblingskollegin. Diese besondere Behandlung macht sie anderen gegenüber irgendwie verdächtig. Warum hat sie diese Sonderstellung? Diese wurde absichtlich herbeigeführt, um sie von den anderen zu isolieren. Sobald sie aber bemerkt, dass diese Sonderstellung gar nicht so angenehm ist, ist es für sie deutlich schwieriger, zu den anderen zurückzukehren. Die Person in unserer Geschichte spürt das auch und weiß, dass die Situation in Wahrheit nicht sehr angenehm oder gut für sie ist. Sie glaubt allerdings, das jetzt „durchziehen“ zu müssen, sie hat quasi „the eyes on the prize“, sie konzentriert sich nur auf diese Fixanstellung. All die merkwürdigen Bemerkungen und alles, was sie eigentlich schon lange nicht in Ordnung findet, schluckt sie runter. Sie verhandelt diese schwierige Situation mit sich selbst, erfindet Entschuldigungen für das Verhalten des Kollegen. So eskaliert die Situation immer weiter, denn okay ist die Situation schon lange nicht mehr.

Frauenservice Wien: Ein Problem ist, dass Frauen diese Anzeichen quasi spüren, aber negieren. Die meisten Betroffenen sind ja Frauen – oder wie sieht das Geschlechterverhältnis aus?

Sara Hassan: Betreffend das Geschlechterverhältnis versuchen wir im Guide den Fokus auf Machtpositionen zu lenken. Auch wenn es bis heute so ist, dass überwiegend Männer Machtpositionen besetzen und diese dadurch ausnutzen können, ist es wichtig, sich der Machtposition und Machtstrukturen bewusst zu sein. Nur so können alle TäterInnen erkannt werden.

Gleichzeitig ist es auch so, dass Menschen, die weiblich sozialisiert wurden, antrainiert wurde, dass sie ihre

Gefühle ignorieren, kein Theater machen und anderen keine Umstände bereiten sollen. Dass sie ihre Gefühle möglichst kontrollieren sollen, um nur ja nicht hysterisch oder anders als die anderen zu wirken. Das ist ein ganz wesentlicher Faktor: Wir wollen betonen, dass wir in diesen Situationen auf unsere Intuition hören müssen. Denn unsere Intuition enthält sehr viele Informationen darüber, dass eine Situation schon lange nicht mehr in Ordnung ist.

Zum Beispiel berichten Betroffene oftmals, dass ein brennendes oder juckendes Gefühl zurückbleibt, wenn eine Stelle auf ihrem Körper ohne Zustimmung berührt wurde. Das ist ein eindeutiges Zeichen, das sollten wir nicht negieren.

Frauenservice Wien: Wir sind nun bei den Handlungsoptionen angelangt. Stimmst du der Aussage zu: „Je früher ich reagiere, umso leichter ist es wahrscheinlich, aus einer solchen Situation wieder herauszukommen“? Was sind prinzipiell Handlungsoptionen für Betroffene unabhängig von der Dauer einer Situation? Wie können sich Menschen aus sexueller Belästigung befreien?

Sara Hassan: Das ist eine sehr schwierige Frage. Ich würde es vielleicht gerne von der anderen Seite beantworten. Betroffenen wird oftmals aus der TäterInnenperspektive gesagt, dass sie keine Optionen haben, dass sie machtlos sind, dass sie total ausgeliefert sind. Dabei verfolgen TäterInnen den Zweck, dass die Betroffenen gar nicht versuchen, der Situation zu entkommen.

Tatsächlich gibt es aber mehr Handlungsoptionen, als Betroffenen aufgetischt werden.

Trotzdem will ich aber gerne betonen, dass die Belästigung und sexuelle Gewalt immer von den TäterInnen ausgeht.

Wir sind in einer Abhängigkeitssituation, es hängt sehr viel daran, weil wir in einer Kultur des Schweigens leben. Wenn wir das Schweigen brechen würden, käme es zu ganz existentiellen Konsequenzen. Sexuelle Belästigung zu beenden darf nicht Aufgabe der Betroffenen sein. Es geht ganz klar darum, dass wir die Umstehenden ebenso zur Verantwortung ziehen wollen und deshalb Handlungsfelder eröffnen. Darauf wollen wir ein Augenmerk legen und sagen: Moment mal! Wir wissen aus Studien, dass Leute meistens sehr wohl mitbekommen, was vor sich geht, sich aber sehr oft dafür entscheiden wegzuschauen.

Frauenservice Wien: Du sprichst jetzt von den sogenannten By-Standers (englisch für Umstehende)?

Sara Hassan: Genau. Zeuginnen oder Leute, die in irgendeiner Form mitbekommen, was vor sich geht. Die wissen, dass TäterInnen oftmals die ersten Übergriffsmomente vor einer Halböffentlichkeit ausprobieren, quasi einen Testballon zünden und schauen, wie das Umfeld darauf reagiert. Wenn das Umfeld sie straffrei gewähren lässt, ist das ein Persilschein, damit weiterzumachen. Dann kann sich der Täter/die Täterin sicher sein, dass niemand aus dem Umfeld einschreiten wird. Er/sie bekommt quasi Rückendeckung. Wir fordern dazu auf, diese Praxis zu beenden und sich als AußenstehendeR bewusst einzumischen, mit Betroffenen Kontakt aufzunehmen. Sie zu fragen, was sie brauchen, die Situation einzuordnen und zu sagen: „Ich sehe genau, was hier passiert, ich finde das nicht okay. Wenn du möchtest, bin ich da für dich.“

Frauenservice Wien: Wie sieht das konkret aus?

Sara Hassan: Es beginnt damit, total normalisierte, eingeschlifene Praktiken zu hinterfragen und in der Folge zu unterbrechen. Wenn abends der Chef allein mit

der Praktikantin essen geht, ist das einfach nicht normal. Vielleicht kann ich mich einklinken, mal ein Gespräch mit der Praktikantin oder auch dem Betriebsrat führen. Vieles, was als normal betrachtet wird, ist nicht in Ordnung – und dagegen trete ich auf.

Frauenservice Wien: Kommen wir zu den Strukturen. Würdest du sagen, dass es gewisse Strukturen gerade am Arbeitsplatz gibt, die Belästigung erleichtern oder möglich machen?

Sara Hassan: Ja, das würde ich definitiv sagen. Wobei ich sogar einen Schritt weitergehen und sagen würde, dass es nicht nur der Arbeitsplatz ist, sondern einfach extrem viele Institutionen sind, die unsere Gesellschaft geschaffen hat. Es kann ein Krankenhaus, eine Schule, eine Uni, eine Lehrwerkstatt sein. All solche strukturellen Dimensionen, die es erleichtern, dass Menschen ihre Macht missbrauchen und damit davonkommen. Überall, wo es krasse Hierarchien und Abhängigkeiten gibt und manche Menschen wie Sonnengötter behandelt und nicht hinterfragt werden, wie z.B. ÄrztInnen in Spitälern oder ProfessorInnen an Universitäten.

Der Umgang damit ist etwas, das in der Mitte der Gesellschaft passiert. Menschen schauen weg, sie möchten sich den Aufwand nicht machen hinzuschauen, sie möchten ihre netten KollegInnen nicht mit etwas Negativem in Verbindung bringen. Nämlich mit der Tatsache, dass sie sehr ungute Sachen machen mit Leuten, die ihnen ausgeliefert sind. Insofern ist dieses Verhalten etwas sehr weit Verbreitetes, Strukturelles, das sich sicherlich auch am Arbeitsplatz manifestiert. In Wirklichkeit kann man davon ausgehen, dass es überall, wo diese Dimensionen vorhanden sind – Abhängigkeitsverhältnisse, Hierarchien, und wo man mit krassen Konsequenzen rechnen muss, wenn man

dagegen aufbegehrt –, einen perfekten Nährboden für machtmisbräuchliches Verhalten gibt.

Frauenservice Wien: Was wäre jetzt eine Culture/Kultur oder auch eine Struktur, die es Betroffenen leichter macht, aus einer solchen Situation rauszukommen oder Belästigung verunmöglicht oder zumindest erschwert? Wie könnte so eine Kultur/Arbeitskultur/Institutionskultur aussehen?

Sara Hassan: Das ist eine sehr interessante Frage. Ich glaube, das würde so aussehen, dass anders als es heute ganz oft passiert. Es gibt viele Umfeldler, die schließen von vorneherein aus, dass so etwas Grausliches wie Belästigung bei ihnen überhaupt vorkommen könnte. Ihr Umfeld ist schließlich anders. Es ist ein gebildetes, weißes Umfeld, und deshalb kommt so etwas auch nicht vor. Bei diesem Tenor werde ich immer hellhörig, weil das ein starker Indikator dafür ist, dass Belästigung unter den Teppich gekehrt wird. Wenn man dieses Prinzip umkehren würde, nämlich in eines, das eine offene Debatte darüber erlaubt, dann würde es deutlich seltener zu Belästigungen kommen.

Das würde bedeuten: Wir wissen, dass es solche Fälle gibt, dass unsere Strukturen diese begünstigt haben, aber wir öffnen sie jetzt. Wir stellen sicher, dass ein Fall ernst genommen und nachverfolgt wird, sobald er gemeldet wird, und dass es Konsequenzen gibt, eine Infrastruktur für Betroffene, z.B. Stellen, an die sich wenden können, die psychologische oder medizinische oder juristische Beratung bereitstellen.

Um dorthin zu kommen, ist es notwendig, dass Betroffene auch in diesen Prozess eingebunden werden, bei dem man von A bis Z alles durchgeht und sich anschaut, welche Praxis hat das hervorgebracht, welche strukturelle Gegebenheiten haben Belästigung

ermöglicht oder begünstigt. Außerdem braucht es eine größere gesamtgesellschaftliche Perspektive vom Abbau von Hierarchien, vom Hinterfragen von Druck und Stress, der auf gewisse Menschen ausgeübt wird, da eben genau diese Arbeitsdynamik auf gewisse Leute am unteren Ende der Nahrungskette Druck ausübt.

Das wäre sicherlich auch ein Blick auf prekäre Beschäftigungsverhältnisse und Ungleichheit. Es geht vor allem auch darum, dass man Ungleichheitsstrukturen abbaut. Denn über diese funktioniert Machtausübung.

Frauenservice Wien: Glaubst du, handeln alle TäterInnen vorsätzlich, oder ist das etwas, das sich einschleicht? Gerade der Fall, den Du am Anfang geschildert hast: Haben TäterInnen manchmal auch gute Intention, z.B. eine neue Kollegin zu unterstützen, und rutschen dann ab?

Sara Hassan: Derzeit wird angenommen, dass die TäterInnen gute Intentionen haben. In sehr vielen Fällen, wenn sich Betroffene jemandem anvertrauen, wird eine schlechte Intention erst mal infrage gestellt. Oft lauten die ersten Reaktionen so: „Der hat das nicht so gemeint; das hast du falsch verstanden, der ist zu allen so.“ Es wird negiert, dass Machtmissbrauch dahinterstecken könnte. Deshalb würde ich tatsächlich dafür plädieren, die Intention als das anzuerkennen, was sie ist, und nicht zu überlegen, ob etwas anderes dahinterstecken könnte. Und etwas, das ich auch noch betonen möchte, ist, dass es immer um die Intentionen und nie um die Auswirkung geht. Das muss aber zusammengedacht werden: Wenn ich eine Person vor mir habe, die seit Wochen unter Druck gesetzt wird, Stress und Angst hat und meint, wenn sie nicht mitmacht, sehr bald weg vom Fenster zu sein, ihre Existenzgrundlage zu verlieren, ist es die Auswirkung, die ich mir anschauen

will. Die von der Intention zu trennen und zu sagen, das war aber gut gemeint, bringt der Betroffenen nichts. Selbst wenn eine gute Intention vorhanden sein sollte, ist eher darauf zu achten, was die Auswirkung ist, und nicht vorauseilend die Auswirkung wegzuwischen. Denn dann sind die Betroffenen allein und müssen sich allein damit herumschlagen. Darum würde ich mir das in der Gesamtheit anschauen und nicht einen Aspekt herausziehen und eine Hypothese aufbauen, die in der Realität ganz anders aussieht.

Frauenservice Wien: Ihr schreibt, dass es gewisse Opfer gibt, die von den Medien übersehen werden, weil sie nicht in ihr Opferschema passen. Welche Opfer werden am ehesten gesehen? Welche Opfer werden gar nicht gesehen?

Sarah Hassan: Die Art, wie #metoo sich formieren konnte, zeigt das gut auf. Die Person, die den Hashtag ursprünglich geprägt hat, ist eine schwarze Frau namens Tarana Burke, die sich gegen den Missbrauch von schwarzen Mädchen eingesetzt hat. Mittlerweile wird der Hashtag aber mit Alyssa Milano, einer weißen, reichen, prominenten Frau assoziiert. Für die eine gab es sehr viel Aufmerksamkeit und Resonanz und sehr viel Empathie, Mitgefühl, Schock und Aufregung – um die andere nicht so sehr. Und das sagt schon sehr viel aus, wer in den Augen der Öffentlichkeit eine „gute“ Betroffene ist. Wem gegenüber man sehr viele positive Emotionen haben kann und wem gegenüber achselzuckend wegschaut wird. Es sind marginalisierte Menschen, die nicht in das übliche, „gute“ Schema fallen. Es gibt einen Topos: „Die weiße Frau muss gerettet werden.“ Wenn sie „eine von uns“ ist, aus der Mitte der Gesellschaft, gebildet, einen gewissen Status hat, ist es leichter. Bei anderen Menschen, die eher am Rande der Gesellschaft stehen, die prekariert sind, die nicht cis sind, gibt es weniger Empathie. Transpersonen,

Frauen of Color oder Schwarzen Frauen gegenüber wird die Gewalt, die ihnen angetan wird, oft nicht anerkannt. Frauen of Color und Schwarze Frauen wird oftmals eine Hypersexualisierung zugeschrieben. Dann heißt es sehr oft, sie hätten das provoziert, dazu eingeladen. Diese Zuschreibung gibt es prinzipiell bei allen Betroffenen, aber bei ihnen noch mal ganz besonders aufgrund von kolonialer Stereotype.

Frauenservice Wien: Welche Missbrauchserfahrungen werden noch vom Mainstream „übersehen“?

Sara Hassan: Auch bei Personen mit Behinderungen fehlt die Aufmerksamkeit. Die Geschichten, die über #metoo besonders viel Resonanz erhalten haben, waren die von gebildeten weißen Mittelschichtsfrauen. Das ist nur ein Ausschnitt, wenn man all die anderen Formen von Betroffenheit anschauen würde, die keine solche Aufmerksamkeit erregen. Bei den unentdeckten Formen ist es umso einfacher, missbräuchliches Verhalten weiterzuführen. Es gibt ein Zitat von AOC, das besagt: „Es sind immer die migrantischen Frauen, die prekären Frauen, die Praktikantinnen und die Transfrauen, weil alle genau wissen: Denen wird am wenigstens geglaubt, am wenigstens Gehör geschenkt.“ Ich finde das Zitat sehr stark. Wir müssen den Blick dorthin lenken, dort sind extreme Risiken. Das bräuchte Resonanz. Das finde ich sehr wichtig.

Frauenservice Wien: Aber gibt es nicht auch Fälle von einflussreichen weißen Frauen, die an die Öffentlichkeit gegangen sind und sehr viel Hass erlebten, wie zum Beispiel der Fall von Christine Blasey Ford, die gegen den designierten obersten US-Richter Brad Kavanaugh aussagte?

Sara Hassan: Selbstverständlich geht es nicht darum, Frauen gegeneinander auszuspielen. Es geht darum zu

verstehen, wie sexuelle Belästigung aussieht, und dass es dort, wo die Gesellschaft am wenigsten hinhört, am einfachsten passiert. Natürlich passiert es dazwischen auch, und das ist ein großes Spektrum. Es ist wichtig, das gleiche Maß an Empathie für alle Betroffenen zu haben, aber das gibt es heute nicht so oft – das ist schade und traurig und macht die Situation nicht einfacher.

Frauenservice Wien: Das ist ein wichtiger Apell und guter Schlusssatz. Vielen Dank, Sara Hassan, für dein Engagement und das Interview.

Helga Christina Pregesbauer

Wer macht Rape Culture?

Vor ein paar Tagen habe ich mit einer Frau gesprochen, die von einem ihr nicht bekannten Mann grundlos zu Boden gestoßen wurde und dabei leichte Schürfwunden davontrug. Es kam zu einem Verfahren. Der Mann brachte eine Gegenklage gegen sie ein.

Sie berichtete, wie schlimm es für sie gewesen war, den Brief vom Gericht, der die Gegenklage enthielt, zu öffnen – mit einer Klage gegen sie, die sich eben noch *zweifellos als Opfer eines Gewaltverbrechens* eingeschätzt hatte. Während sie mir davon erzählte, bekam sie rote Flecken im Gesicht, ihre steifer werdenden Bewegungen sprachen für sich. Ihre Hände erschienen mit jedem Satz zittriger und ihre Stimme leiser, sie wirkte ein wenig steif, blickte mir nicht länger in die Augen und beschrieb ihre Gefühle, ihre Fassungslosigkeit und ihre Ohnmacht. Am Ende war sie den Tränen nahe und konnte keinen Satz mehr sagen: Sie verstummte.

Ich strich ihr über die Schulter, tröstete sie, zeigte mich empathisch und schimpfte ein bisschen über den Mann, der das Verbrechen an ihr verübt hatte. Ich behandelte sie *zweifellos wie ein Opfer eines Gewaltverbrechens*.

Helga Christina Pregesbauer lebt in Wien. Sie studierte Geschichte, Philosophie sowie Kultur- und Sozialanthropologie. Sie war langjährige Aktivistin gegen Gewalt an Frauen und für die Rechte von Menschen im Beruf der Sexarbeit. Sie veröffentlicht Literatur und Fachpublikationen zu ihrem Fachschwerpunkt Sexualitätsgeschichte und pflegt einen Blog zu Rape Culture auf pregesbauer.wordpress.com. Jedes Jahr moderiert sie eine feministische Lesung anlässlich des Frauentags.

In mir drinnen fühlte ich, wie froh ich war, dass ihr nicht mehr passiert war.

Ich kenne viele, zu viele Frauen, die vergewaltigt wurden, oft sogar über einige Jahre hinweg, die ebenfalls solche Briefe bekamen. Briefe mit Anklagen gegen sie. Frauen, die trotz deutlicher Verletzungsspuren an ihrem Körper oder wegen angeblicher Falschbeschuldigungen verurteilt wurden. Frauen, deren Vergewaltiger freigesprochen wurden.

Vergewaltigungsopfer fühlen sich selten *zweifellos als Opfer eines Gewaltverbrechens*. Behandelt werden sie wie solche fast nie.

Warum ist das eigentlich so? Wegen Rape Culture. Rape Culture wirkt in uns allen, und wir alle bewirken sie. Was Rape Culture ist, wer sie ausübt, und wie man sie eindämmen kann, möchte ich im Folgenden erläutern

WAS FALSCH LÄUFT

Immer wieder habe ich diesen Satz von Männern als auch Frauen gehört: „Das weiß man eh, dass die alle lügen.“ Mit „die alle“ gemeint sind Frauen, die eine Person der Vergewaltigung bezichtigen.

Nach dem Vorwurf der Lüge hört man dann sofort Aussagen wie „Was hat sie denn dort überhaupt gemacht?“, „Was hat sie angehabt?“ oder: „Na ja, wenn sie so betrunken war ...?!“

Die meisten von uns kennen Sprüche dieser Art. Überall auf der Welt sind die Menschen immer noch eher bereit, einem schuldig gesprochenen Vergewaltiger zu glauben, der weitere zehnmal wegen Gewaltverbrechen verurteilt wurde, als jenen 50 Frauen, die ihn der Taten

beschuldigt haben. Und immer noch gibt es Frauen wie Marina Zenovich, die Kunstwerke, etwa Filme, schaffen, in denen sie Roman Polanski als Opfer darstellen, statt über jenes 13-jährige Mädchen zu berichten, das er nach eigener Aussage absichtlich sturzbetrunken gemacht und dann gegen ihren Willen vergewaltigt hat – wie den Dokumentarfilm „Roman Polanski: Wanted and Desired“ (2008).

Tatsache ist, dass Vergewaltigung fast immer zu Hause und im eigenen Bett stattfindet und der Täter namentlich bekannt ist. Meistens sind die Täter nahe Verwandte wie der Ehemann oder (Ex-) Lebensgefährte.¹

DEFINITION

Ich würde Rape Culture definieren als jene Taten, Aussagen und Verhaltensweisen von Menschen, die wiederholt, gezielt und bewusstgemacht werden, um bei sexualisierter Gewalt die gesamte Belastung des Verbrechens jenen aufzubürden, an denen das Verbrechen begangen wurde, während gleichzeitig alles unternommen wird, um die Täter zu entlasten. Rape Culture verharmlost Vergewaltigung.

Rape Culture besteht aus den Handlungen aller Menschen. Rape Culture ist nicht nur etwas, das von Tätern ausgeht, sondern auch von VertreterInnen von Justiz oder der Medien. Wenn Medien beispielsweise einen Vorfall als „Familiendramen“ und „Missbrauch“ bezeichnen statt als Mord, Femizid oder Vergewaltigung. Wenn jemand behauptet, die Frau habe es doch gewollt, ohne „es“ beim Namen zu nennen. Wenn jemand fragt, ob die Frau einen Minirock anhatte, oder nach dem Grund, warum sie mit ihm mitging. Wenn sie sagen, Anzeigen würden fast alle auf Falschbeschuldigungen beruhen.

¹ vgl: <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=718>, S. 44

Rape Culture durchzieht und prägt unsere Gesellschaft. Demnach beeinflusst diese auch immer noch die wenigen Verurteilungen und wenig schützende Maßnahmen, wenn es um Vergewaltigung geht, und begünstigt die Opfer-Täter- Umkehr.

WARUM GLAUBEN WIR RAPE CULTURE?

Wir glauben die Mythen, die uns in im Rahmen von Rape Culture erzählt werden gern, weil es uns das Gefühl gibt, die Welt sei irgendwie in Ordnung, das Leben sei irgendwie gerecht, und es gebe objektiv einhaltbare Regeln, an die sich zu halten uns Glück beschere.

Es fühlt sich für uns psychologisch viel besser an, sich über einen zu Unrecht beschuldigten Täter aufzuregen oder sich in dessen Lage einzufühlen, als sich mit einer vergewaltigten Frau und einem Vergewaltiger auseinandersetzen zu müssen. Fühlen Sie einmal in sich hinein: Denken Sie an das Leiden von Frau Kampusch. Dann stellen Sie sich im Gegensatz dazu vor, Ihr Arbeitskollege würde zu Unrecht einer sexualisierten Gewalttat beschuldigt. Die meisten Menschen schieben jegliche Gedanken daran, was Betroffene sexualisierter Verbrechen erlitten haben oder erleiden, von sich, weil sie sich diesem Grauen nicht aussetzen möchten.

Schwierig, ja schmerzlich und überaus unangenehm ist es, für ein Vergewaltigungsopfer Empathie aufzubringen, sich so einem Menschen und dem von ihm erfahrenen Leid zu widmen, zu wissen, dass in unserem Umfeld ein Vergewaltiger lebt. Wer sich mit Rape Culture kritisch auseinandersetzt, setzt einen Riesenschritt aus der eigenen Komfortzone. Und das fällt uns Menschen verständlicherweise schwer. Besonders schwer ist es, wenn die Täter Menschen

sind, die uns nahestehen, wenn vielleicht sogar unsere Verwandten oder unsere Lebensgefährten beschuldigt werden.

Und es ist immer kräftezehrend, sich gegen die Gesellschaft und die allgemeine Meinung zu stellen. Deswegen ist das, was Feministinnen in den vergangenen Jahrzehnten öffentlich gemacht haben, sehr wichtig. Der wichtigste Schritt, sich der Wahrheit zu stellen, ist bereits getan. Der Kampf ist damit allerdings noch nicht vorbei.

NICHT EINER VON HUNDERT

Das CEDAW-Komitee² der EU stellt fest, dass in Österreich von der Justiz „Gewalt gegen Frauen nicht ernst genommen und die Angst der Frauen ignoriert werde“³.

Die meisten Anzeigen werden nicht angeklagt (das heißt, es gibt keinen Prozess), nachdem die Beschuldigten befragt wurden; sehr häufig werden die von einem Verbrechen Betroffenen gar nicht vorgeladen. Die Erklärungen für die Verfahrenseinstellungen⁴ klingen nach wie vor absurd.

Es wird schon beim Studium von Prozessakten immer wieder deutlich, dass StaatsanwältInnen den Täter behandeln, als würde er die Wahrheit sagen, aber jeden Satz des Opfers infrage stellen, als wäre das Gesagte eine Lüge oder könnte zumindest eine sein. Im Übrigen ist den Beschuldigten nach österreichischem Strafrecht erlaubt zu lügen – den AnklägerInnen und Zeuginnen aber nicht.

Der Täter braucht somit einfach nur zu behaupten: „Wir sind glücklich! Wir hatten so tollen Sex!“ – und immer wieder wird das Verfahren eingestellt. Dass auf diese Weise die verletzten Frauen jedoch als Lügnerinnen

² Das CEDAW-Komitee ist die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

³ Logar, Rosa (2009). Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW als Instrument zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen: zwei Beispiele aus Österreich. (S. 30)

⁴ <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=586> (S. 9), Einsicht 24.11.20

abgestempelt werden und ihnen ein gerechtes Verfahren verwehrt wird, ist kein Hindernis.

Weniger als ein Drittel der angezeigten Vergewaltigungen wird angeklagt, das heißt, von 100 Fällen werden über 70 gar nicht erst von einer RichterIn oder einem Richter behandelt, da die StaatsanwältInnen kein Verfahren eröffnen.⁵ Zudem zeigen nicht einmal zehn Prozent der Frauen, die vergewaltigt wurden, die Tat an. Österreich weist im Europavergleich sehr niedrige Anzeigequoten bei Vergewaltigung auf. Zusätzlich sinkt die Zahl der Verurteilungen trotz seit Jahren steigender Zahlen von Anzeigen⁶ in Österreich seit 20 Jahren durchgehend. Der Höhepunkt der Verurteilungsrate lag im Jahr 2000 bei 21,4% der angezeigten Fälle.⁷ Angezeigt wurden allerdings weniger als zehn Prozent der Vergewaltigungen. Statistisch betrachtet bedeutet das, dass von 100 Vergewaltigern nicht einmal einer verurteilt wird. Somit kann immer noch behauptet werden, dass Vergewaltigung in Österreich einem beinahe straffreien Verbrechen gleichkommt.

Hintergrund für viele Aspekte des Umgang mit Vergewaltigungen liegt an den sogenannten Vergewaltigungsmysmen⁸, die einen wesentlichen Bestandteil der Rape Culture ausmachen.

VERGEWALTIGUNGSMYTHEN

Es gibt Hunderte Vergewaltigungsmysmen, die ich im Folgenden in drei Kategorien zusammenfasse:

- 1 Der Täter ist krank oder ein Monster.
2. Es war keine Vergewaltigung.
3. Es gibt keinen Schaden.

Alle drei Mythen haben die Funktion einer **Opfer-Täter-Umkehrung**. Das Opfer wird zum/zur TäterIn gemacht, habe etwas falsch gemacht, sich falsch verhalten, sei unmoralisch gewesen und habe den (oder die) Fehler verursacht, während in Wirklichkeit der Täter das *wahre* Opfer (des eigentlichen Opfers) sei. Ähnliche Verhältnisse gibt es bei keinem anderen Verbrechen in dieser Form, und bei jedem anderen Verbrechen würde diese von uns allen sofort als absurd und lächerlich bezeichnet werden.

Das Opfer ist dem Täter vors Auto gehüpft! Und er muss jetzt ins Gefängnis, obwohl er ganz normal mit seinem Auto gefahren ist.

Der arme Einbrecher ist von der Villa verlockt worden – wieso hat der Besitzer sein Haus auch so protzig gebaut? Der hat das doch provoziert!

Wieso war der Angestellte überhaupt in der Bank, wenn er doch wusste, dass es dort so viele Überfälle gibt?

Finden Sie nicht, dass Sie mit Ihrer teuer aussehenden Handtasche den Räuber überhaupt erst auf die Idee gebracht haben, Sie zu bestehlen? Warum haben Sie keine billigere gekauft – vielleicht wollten Sie einmal einen Raubüberfall als Abenteuer erleben und haben ein solches einfach provoziert?!

Genau so wenig Sinn wie diese erfundenen Sprüche haben, haben die weitverbreiteten, von vielen bedauerlicherweise immer noch geglaubten, tatsächlich aber falschen Vergewaltigungsmysmen. Es gibt kaum einen Beitrag in Kunst und Journalismus, der nicht von mehreren Vergewaltigungsmysmen berichtet, als wären sie wichtige Weisheiten.

⁵ Seith, Corinna, Kelly, Liz & Lovett, Jo (2009). EU Daphne Projekt: Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Österreich. (S. 6)

⁶ Ebd. (S. 3)

⁷ Daten und Fakten zu sexueller Gewalt gegen Frauen (2014). Zusammenstellung des „Notruf. Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen“. Wien. (S. 4)

⁸ Gerd Bohner (1998). Vergewaltigungsmysmen.

Gehen wir auf die genannten Vergewaltigungsmythen im Detail ein.

**Vergewaltigungsmythos 1:
Der Täter ist krank oder ein Monster.**

Das heißt, *der arme Kerl hatte keine Kontrolle über das, was er tat*. Niemand würde diese Aussage oder Erklärung bei einem anderen Verbrechen als Argument zulassen. Derselbe besagt aber auch, er sei arm und könne nichts für seine Tat, er sei ein Opfer. Daneben bedeutet diese Aussage, das Problem der Vergewaltigung hat auch mit der Gesellschaft und ihren Institutionen (Justiz, Wissenschaft, Religion, Bildungswesen) nichts zu tun.

Nichts davon entspricht jedoch der Wahrheit. Menschen, die jemanden vergewaltigen oder jemanden sexualisiert belästigen, wissen genau, was sie tun. Sie tun es bewusst. Meist sind Vergewaltigungen lange im Voraus geplant. Täter gehen gezielt Beziehungen zu von ihnen abhängigen Frauen mit Kindern ein, bei denen absehbar ist, dass sie sich und ihre Kinder vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt nicht schützen werden.⁹

Vergewaltigung ist kein Irrtum, Vergewaltigung ist kein Missverständnis und nicht Folge einer Erkrankung. Niemand vergewaltigt, weil er oder sie einen Triebstau hat, weil er oder sie Sex will (oder braucht) oder er oder sie aufgrund von inneren Zwängen nicht anders handeln könnte. Menschen, die vergewaltigen, wollen keinen Sex; sie wollen vergewaltigen, sie wollen bestrafen, unterwerfen und belästigen.

**Vergewaltigungsmythos Nr. 2:
Es war keine Vergewaltigung – es war Sex.**

Immer noch glauben viele Menschen im Fall einer Vergewaltigung, *es war Sex!* Vor Gericht wird dem leider

immer wieder Glauben geschenkt. Dann war es eben „Sadomaso“. Ob die vorgefundenen Verletzungen damit in Übereinstimmung zu bringen sind, wird nicht in Frage gestellt. Großflächige Hämatome, Brüche, tiefe Risse in der Haut, blutende Wunden und Würgemale haben mit BDSM¹⁰ nichts zu tun. Solche Verletzungen weisen die meisten Menschen nach einer Vergewaltigung auf, jedoch nicht nach Geschlechtsverkehr. Die Person, die einer anderen Person solche Verletzungen zugefügt hat, wird dann nicht bestraft.

Des Weiteren gibt es das altbekannte Märchen, die Frau habe den Mann provoziert. Oder war der Rock zu kurz? In dieser Kategorie finden wir auch die Vorstellung, eine sexuelle Handlung könnte nie Vergewaltigung gewesen sein, wenn die Frau gewisse Vorteile oder Geschenke von dem Täter empfangen hat. Oder, wie in den Fällen von Bill Cosby oder Harvey Weinstein, vergewaltigten Frauen werden Vorteilsannahme und Karrieresucht vorgeworfen.

In dieselbe Kategorie fällt auch die nach wie vor weitverbreitete Vorstellung, dass ein Ehemann seine Frau nicht vergewaltigen könne, weil das nicht möglich sei. Die Mythen 2 und 3 überschneiden sich indes stark. Denn wenn es keine Vergewaltigung war, sondern Sex, ist ja nichts passiert. Und weil es Sex war, gibt es auch keine juristischen Beweise.

**Vergewaltigungsmythos Nr. 3:
Es gibt keinen Schaden.**

Oft werden vorliegende Beweise nicht gewürdigt oder nicht erhoben; im Krankenhaus werden die notwendigen Untersuchungen nicht vorgenommen, keine Fotos gemacht und so weiter. Verletzungen werden nicht berücksichtigt oder regelmäßig wie bereits erwähnt als „Sadomaso“-Folge abgetan.

¹⁰ BDSM eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche Sexualpräferenzen, die oft unschärfer auch als Sadomasochismus (kurz SM oder Sado-Maso) bezeichnet werden. Die Abkürzung steht für Bondage, Dominanz, Disziplin, Submission, Sadismus und Masochismus.

⁹ Enders, Ursula (Hg.) (2003). *Zart war ich, bitter war's*. 58–60.

Sogar bei angezeigten Vergewaltigungen erfolgt in weniger als der Hälfte der Fälle eine medizinische Spurensicherung.¹¹ Damit gibt die Justiz die Verantwortlichkeit ab und hat nichts falsch gemacht. Allerdings weisen die meisten Frauen und Kinder nach einer Vergewaltigung schwere Verletzungen auf. Zugleich behaupten immer noch viele Menschen, eine Vergewaltigung sei ganz leicht zu verdauen, man müsse sich nur ein wenig zusammenreißen, und eigentlich sei der erfolgte Übergriff ein Lob für die Frau.

Vergewaltigungsmythen haben zwei wichtige Funktionen in der Gesellschaft. Die eine ist eine Entschuldigung für die Täter, indem man das Verbrechensopfer beschuldigt, selbst schuld zu sein und die angeblichen Fehler der Opfer ins Zentrum der Diskurse drängt. Die zweite Funktion ist, wie ich meine, viel interessanter. Wir Menschen brauchen für unsere psychische Gesundheit den Glauben an eine gerechte Welt, in der sozusagen Böses nur Bösen geschieht. Wird dieses Grundvertrauen erschüttert, sind auch wir erschüttert.

Die Vergewaltigungsmythen suggerieren, dass Vergewaltigung nur jenen Frauen passiert, die sich falsch verhalten haben: falsch gewählte Kleidung, zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort, Konsum falscher Drogen oder von zu viel Alkohol, Wahl der falschen Gesellschaft, des falschen Mannes, Verführung eines Mannes, Reizung des Mannes oder keine Gegenwehr und keine klare Aussage, dass die Frauen keinen „Sex“ wollten. Aus dem Grund glauben Frauen die Vergewaltigungsmythen sogar noch häufiger als Männer. Frauen glauben eher, vergewaltigte Frauen seien selbst schuld oder mit schuldig an der Vergewaltigung, damit könnten sie sich selbst richtig verhalten und somit sicher sein. Dies ist ein Irrglaube, jedoch einer, der Menschen in ihrer psychischen

Stabilität absichert. Frauen, als die von Rape Culture und Vergewaltigung gefährdete Personengruppe, brauchen diesen Irrglauben an eine sichere Welt mehr als Männer. Deswegen glauben sie eher an Vergewaltigungsmythen, wie Gerd Bohner umfassend klar gelegt hat.¹²

FALSCHANZEIGEN¹³

Das Märchen von den Falschanzeigen verbindet die beiden Vergewaltigungsmythen „Es gab keinen Schaden“ und „Es war nur Sex“. Falschanzeigen zu behaupten ist eine sehr wichtige und häufig kommunizierte Form der **Opfer-Täter-Umkehrung**. Opfer seien stets die Männer, oder wenigstens dieser eine Mann, und diese Falschbeschuldigung passiere so oft; daher müssen wir dagegen ankämpfen und endlich sagen dürfen, dass diese Frauen alle lügen. Falschanzeigen prägen inzwischen den gesamten Diskurs über sexualisierte Gewalt.

Grund, diese Mythen zu glauben, gibt es in der Realität keinen. Entgegen weit verbreiteter Anschauungen liegt die Rate der Falschbeschuldigungen in Europa bei rund drei Prozent.¹⁴ Unterschiedliche Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Falschanzeigen der Vergewaltigung sehr selten sind und noch seltener zu Verurteilungen führen. Bei einem Verbrechen, bei dem weniger als einer von hundert Täter strafrechtlich belangt wird, ist die Wahrscheinlichkeit allein wegen der Anzeigerate schon äußerst gering.

Trotzdem sind die Medien voll von Berichten zu diesem Thema.

Während die Mär verbreitet ist, Falschbeschuldigungen würden Leben ruinieren, sind es immer noch die Frauen,

¹² Bohner, Gerd (1998). Vergewaltigungsmythen.

¹³ Vgl. <https://sarah-beaulieu.me/the-enliven-project> und Mithu M. Sanyal, Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens (2016), 66-75.

¹⁴ Corinna Seith, Joanna Lovett & Liz Kelly, Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe (2009), 9.

¹¹ Seith, Corinna, Kelly, Liz & Lovett, Jo (2009). EU Daphne Projekt: Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Österreich. (S. 5)

die Probleme haben, nachdem sie vergewaltigt wurden oder eine Vergewaltigung angezeigt haben. Während Brett Kavanaugh unbehelligt Richter des Supreme Courts wurde, musste sein Opfer Christine Blasey Ford ihre Wohnung verlassen und brauchte Polizeischutz. Jene Frau die sich bei der Polizei erkundigte ob sie Assange zu einem AIDS-Test zwingen kann, braucht seit zehn Jahren Polizeischutz und musste eine Zeit lang sogar im Ausland leben, obwohl jahrelang niemand ihren Namen kannte. Während sich vor wenigen Jahren ungefähr jeder fünfte Artikel zum Thema Vergewaltigung mit Falschbeschuldigungen befasst hat, gibt es heute kaum noch einen, der es *nicht* thematisiert. Bei keinem anderen Verbrechen wird das Thema überhaupt diskutiert. Bei Vergewaltigung werden Falschbeschuldigungen diskutiert, als wären sie das größte und wichtigste Problem dabei. Das zeigt auch deutlich, wie abstrus und schlecht recherchiert Vergewaltigung häufig im Journalismus abgehandelt wird. Auf über eine Million Menschen in Österreich, die Betroffene schwerer sexualisierter Gewalt sind (geht man davon aus, dass mindestens jede fünfte Frau und jeder zehnte Mann betroffen sind), kommen ungefähr 250 Personen, die wegen dieses Verbrechens im Gefängnis sitzen. Das Problem stellen also unbestrafte Vergewaltigungen und nicht fälschlich beschuldigte Männer dar. Die Wahrscheinlichkeit für Männer selbst Opfer einer Vergewaltigung zu werden ist um ein vielfaches höher als jenes, fälschlich des Verbrechens beschuldigt zu werden.

Die Täter-Opfer-Umkehr findet nicht nur auf der Diskursebene, sondern auch im Alltag: Fast alle angezeigten Männer legen sofort eine Gegenanklage ein. In allen Fällen in meinem privaten Umfeld hieß es sofort, dass sei „sicher wieder nur eine erfundene Geschichte“. Die Medien, die Männer, die Gesellschaft haben uns ja lange genug beigebracht zu glauben, dass

diese Frauen alle nur lügen. Selbst bei einem in den Medien berichteten Verbrechen an einem Kleinkind, bei dem Videoaufnahmen und Fotos von der Tat vorlagen und die Täter zur Höchststrafe verurteilt wurden, gibt es immer noch Personen, die behaupten, das sei alles nur gelogen und von der (inzwischen erwachsenen) Frau erfunden. Die Frau hatte die Tat übrigens nicht selbst angezeigt und erst nach stundenlangen Verhören zugegeben, vergewaltigt worden zu sein, weil sie solche Angst vor dem Täter hat.

Es gibt wenige wissenschaftlichen Arbeiten zu Falschbeschuldigung im Zusammenhang mit Vergewaltigung im deutschsprachigen Raum, aber deren Ergebnisse sind erstaunlich. Die Mehrheit der mit Vergewaltigungen betrauten Sachbearbeitenden hält angeblich die Hälfte der Vergewaltigungsanzeigen für gefälscht.¹⁵ Die genauere Betrachtung widerlegt diese Falschannahme. Die deutliche Mehrheit der sogenannten Falschbeschuldigungen bezieht sich auf die Beschuldigung der falschen Person bei einem tatsächlichen, nachgewiesenen Sexualverbrechen.¹⁶ 16,4% der Falschbeschuldigungen stammen von anonymen AnzeigerInnen.¹⁷ Bei nur 28,6% stammt die Anzeige direkt vom angeblichen Opfer, bei Minderjährigen liegt diese Rate bei ungefähr zehn Prozent.¹⁸ Interessant ist, dass erwachsene Frauen Falschbeschuldigungen nicht bei Jahre zurückliegenden Taten machen.¹⁹ Die Annahme, dass eine Frau lügt, wenn sie eine Tat erst Jahrzehnte später anzeigt, ist also schwer haltbar. In der Mehrheit der Fälle, in denen das Opfer selbst anzeigte, litt es unter schweren Formen von Alkoholismus, Psychopathologie oder Hirnschäden.²⁰ Ein hoher Anteil der Falschbeschuldigungen betrifft übrigens minderjährige Mädchen als angebliche Täterinnen.²¹

¹⁵ Elsner, Erich & Steffen, Wiebke. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern 2005. (S. 177)¹⁶ Ebd. (S. 181)
¹⁶ Ebd. (S. 181)
¹⁷ Ebd. (S. 183)
¹⁸ Ebd. (S. 183)
¹⁹ Ebd. (S. 184)
²⁰ Ebd. (S. 186)
²¹ Ebd. (S. 181)

Haben Sie von all dem schon einmal gehört oder gelesen? Nein. Weil JournalistInnen meistens von Falschanzeigen keine Ahnung haben. Niemand diskutiert in den Medien, dass die Täter stets Gegenanzeigen einbringen, und dass alle Vergewaltiger lügen. Fast niemand hinterfragt die geringe Verurteilungsrate, die weit unter einem Prozent liegt. Niemand sagt den Tätern, sie müssen die Wahrheit sagen, sonst schaden sie allen Männern. Männern und Vergewaltigern gibt generell selten jemand gute Ratschläge, im Gegensatz zu Frauen, die sie jeden Tag ungefragt bekommen.

WARUM ZEIGEN DIE FRAUEN NIE AN – WARUM OFT ERST JAHRE SPÄTER?

Sie schweigen aufgrund der einseitigen und schlechten Medienberichte, aufgrund der spitzen Bemerkungen von Freundinnen und Freunden, Cousinen und Onkels. Und aus ganz banalen Gründen wie berechtigter Todesangst. Manchmal weil wir Frauen wissen, dass die Justiz uns nicht helfen wird, und auch wissen, wie schlimm es ist, ein Gerichtsverfahren durchzustehen, das Jahre dauert, und in dem man das Opfer ist, aber wie eine Kriminelle behandelt wird. Weil wir die Verurteilungsstatistik kennen. Weil wir wissen, welche unglaubliche Abwertung die meisten vergewaltigten Frauen in ihrem privaten und beruflichen Umfeld erfahren, wenn alle sagen: „Das weiß man doch, dass diese Frauen alle lügen.“ Die Last des Verbrechens lastet auf den Schultern der Menschen, denen das Verbrechen angetan wurde, während es den Täter entlastet.

Viele zeigen diese Taten nicht an, weil sie Angst vor dem Täter haben. Viele wissen bereits, dass die Tatsache, dass er sie ständig mit Mord bedroht und schon mehrfach schwer verletzt hat, nicht dazu führen wird, dass er bei

einer Anzeige in Untersuchungshaft kommen wird. Für die Tatsache, dass die österreichische Justiz Frauen nicht vor Gewalt durch Lebensgefährten oder Ex-Partner und vor Mord beschützt, wurde die Republik schon in mehreren Fällen von der EU verurteilt.²² Einige Frauen haben Angst, das Sorgerecht für ihre Kinder zu verlieren, andere wollen nicht, dass ihre Kinder ihr Zuhause verlieren. Sie sind zu verängstigt, um den eigenen Ehemann anzuzeigen, und haben nicht mehr die Kraft, sich selbst zu helfen.

Den Hauptgrund für nicht erstattete Anzeigen von Vergewaltigungen bilden neben der berechtigten Angst vor noch mehr Gewalt durch den Täter und dem nicht vorhandenen Vertrauen in die Justiz²³, Scham- und Schuldgefühle.²⁴ Bei keinem anderen Verbrechen gibt die Hälfte der Opfer an, sich schuldig gefühlt zu haben – was aufseiten der TäterInnen nicht der Fall ist. Bei keinem anderen Verbrechen stellt die Schuld der Opfer die Ursache dar, dass jene, an denen das Verbrechen verübt wurde, nicht anzeigen.

In Umfragen und Studien wird von betroffenen Frauen immer wieder angegeben, sie würden sich schämen dafür, was ihnen passiert ist, und Angst haben, dass ihnen niemand glaubt. Rape Culture wirkt also. Sie schützt die Täter. Auch vor Anzeigen.

All diese emotionalen Belastungen sind bereits für einen gesunden Menschen schwer zu bewältigen, doch für eine über Jahre gedemütigte, geprügelte und traumatisierte Person sind diese oft unüberwindbar. Es liegen Untersuchungen vor, die besagen, dass jede zweite vergewaltigte Frau niemals im Leben mit jemandem über ihre Vergewaltigung spricht. Für diesen erschütternden Umstand sind wir wohl alle verantwortlich. Wie viel schwieriger als darüber zu reden ist es dann erst, eine Anzeige und ein Gerichtsverfahren anzustreben!

²² Logar, Rosa. Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW als Instrument zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen: zwei Beispiele aus Österreich. In Frauenfragen 1/2009. 22–38.

²³ Oerter, Daniela, Lorenz, Sabina & Kleine, Inge (2012). Auswertung der Social-Media-Kampagne #ichhabnichtangezeigt. (S. 12)

²⁴ Ebd. (S. 14)

DIE LÜGE VOM SCHUTZ

Damit kommen wir zu einem ebenfalls zentralen Punkt. Die Weise, die wir Frauen uns von klein auf beigebracht wird, wie wir uns vor Vergewaltigung schützen könnten, ist nicht nur falsch. Sie ist kontraproduktiv. Das, was uns angeblich schützt, schadet uns in Wahrheit und erhöht die Gefahr einer Vergewaltigung.

Diese Regeln sind stockkonservativ. Sie drängen Frauen in höchst rückständige Verhaltensmuster und Lebenswelten, und sie sind auch gar nicht einhaltbar: Das Mauerblümchen wird ebenso kritisiert wie die Frau im Mini, Selbstbewusstsein und Schüchternheit sind gleichermaßen aufreizend, den Mann zu ignorieren ist ebenso falsch wie mit ihm zu flirten, ihn abzuweisen ist so falsch wie mit ihm mitzugehen. Alles wird so ausgelegt, dass der Täter das Opfer ist, dass die vergewaltigte Frau schuldig ist, sich falsch verhalten hat und den Mann überhaupt erst zu der Tat getrieben hat. Jegliche Schutzmaßnahmen oder Verhaltensanpassungen helfen nichts. Minirockfans sind genauso gefährdet wie Burkaträgerinnen und im FKK-Bereich und im Freibad passiert nicht mehr als sonst.

Wir lernen nicht von klein auf Kampfsport – der übrigens aber leider auch kaum bis gar nichts nützt, weil bei Angriffen die meisten zu viel Angst haben, sich zu verteidigen, während Gegenwehr bei sexualisierter Gewalt häufig die Brutalität der Kriminellen steigert. Wir lernen aber auch nicht, wie wir eine Beziehung mit einem Gewalttäter beenden, ohne dass wir Schaden davontragen. Wir lernen nicht, wie wir ihm beikommen sollen. Wir lernen schon gar nicht, wie wir einen gewaltbereiten Mann vorab erkennen können. Wir lernen, dass die Weiber alle lügen. Und ja, diese Frauen lügen wirklich – sie sagen, es war gar nichts, es sei gar

nichts passiert, man sei miteinander sehr, sehr glücklich, und sie über die Stiege gefallen.

WAS KANN MAN DAGEGEN TUN?

Ich weiß nicht, ob es möglich ist, eine Gesellschaft ohne Vergewaltigung zu erreichen. Aber sicherlich möglich ist eine Gesellschaft, in der sich die von Verbrechen Betroffenen wehren, es keine über Jahrzehnte anhaltenden Vergewaltigungen und Gewalttaten an Familienmitgliedern gibt. Und ebenso vorstellbar ist eine Welt, in der das Umfeld eine Entfernung des Täters oder eine Flucht der Verbrechenopfer ermöglicht, und in der VerbrecherInnen nach sexualisierter Gewalt genauso regelmäßig fair bestraft werden, wie es schon jetzt bei jeder anderen Form von Gewalt üblich ist.

1. Informieren Sie sich über Rape Culture, Vergewaltigung und strukturelle Gewalt. Wir können nur bekämpfen und verändern, was wir verstehen.
2. Widersprechen Sie freundlich, aber bestimmt blöden Sprüchen bei Festen, in Foren von Online-Publikationen, in den sozialen Medien, in Vereinen, in der Schule, am Arbeitsplatz und gegenüber der Familie und dem Freundeskreis. Widersprechen Sie den Vergewaltigungsmythen und der Behauptung, Vergewaltigungsbeschuldigungen seien ohnehin nur Lügen.
3. Mehr Präventionsmaßnahmen und mehr Geld für diese fordern.
4. Wo Sie können, sorgen Sie für flache Hierarchien und den Abbau von Diskriminierungen. Kinder und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen

müssen Vertrauen erwarten können, wenn sie jemanden anzeigen; es muss möglich sein, sich gegen ein seitens einer Person in einer Machtposition verübtes Unrecht zu wehren. Ein sakrosankter Abt oder Priester im Internat oder Lehrer in einer Schule, gegen den man kein Wort verlieren darf, ist eine potenziell große Gefahr. Außerdem sind wir Menschen allesamt nicht heilig oder fehlerlos und sollten nicht so tun, als seien wir es doch.

5. Mehr wissenschaftliche Arbeit zum Thema fordern und finanzieren.
6. Entsprechende Finanzierung für Frauenhäuser und Beratungseinrichtungen fordern und ermöglichen.
7. Das Wichtigste ist: professionelle Sexualpädagogik von externen Personen auf allen Ebenen der Pädagogik und des Schulwesens. Das ist die effektivste Methode, die auf Täterebene wie für die von Verbrechen Betroffenen wirkt!
8. Ein Kind braucht Vertrauen, um von sexualisierter Gewalt und Traumatisierung erzählen zu können.
9. Regionale Aktionen wie etwa „Stadtteile ohne Partnergewalt – StoP“, die in Wien-Margareten ihren Anfang nahmen, unterstützen.
10. Interessieren Sie sich nicht für die ständig sich wiederholenden, spektakulär ausgeschmückten Erzählungen von Extremfällen, sondern für den ganz normalen, unspektakulären Fall von der Frau/dem Mann nebenan. Menschen wie Fritzl und Jack the Ripper gibt es selten, aber einen Nachbarn, der seine Frau verprügelt und vergewaltigt, haben die meisten um sich. Vergewaltigungen sind nichts Exotisches. Die Täter sehen meistens aus wie der Mensch von nebenan.

11. Holen Sie sich Hilfe, wenn Sie welche brauchen. Sie sind mehr wert als Gewalt. Jeder Mann, jede Frau verdient ein gutes Leben.
12. Bei der Nachbarin, aus deren Wohnung Schläge, Tritte, Schreie zu hören sind, klopfen und um Zucker fragen; eventuell eine zweite Person als moralische Unterstützung mitnehmen; die Polizei rufen.
13. Fragen Sie Freundinnen und Verwandte, wie die Stiege heißt, über die sie gefallen sind.
14. Haben Sie Freundinnen, und seien Sie eine gute Freundin, besonders jenen Frauen, die plötzlich gar keine Zeit mehr haben, weil der neue Freund immer und überall dabei sein muss und sie nicht mehr alleine lässt.
15. Glauben Sie den Frauen.
16. Jede vierte Frau in Österreich wird vergewaltigt (weltweit sogar jede dritte Frau). Zählen Sie einmal in Ihrem Telefonbuch auf dem Handy die Frauen durch:

Eins.

Zwei.

Drei.

Betroffen von Gewalt kann man sehr, sehr einsam sein, aber gemeinsam und mit vielen kleinen Schritten sowie da und dort einem kleinen, aber mächtigen Satz werden wir die Welt verändern. Danke dafür – und danke fürs Lesen!

Beratungsstellen bei Gewalt

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien

Tel.: 01/71 71 9

frauennotruf@wien.at

- kostenlose und anonyme Beratung rund um die Uhr
- Anlaufstelle für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren in Wien, die von sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt betroffen sind.
- Rasche Soforthilfe und Krisenintervention, Begleitung zur Polizei, Gericht.
- Organisation juristischer Prozessbegleitung und Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung.
- Weitere Themenschwerpunkte: K.O. Tropfen, Cybergewalt und Stalking

Act4Respect

Ein Angebot des Vereins sprungbrett in Kooperation mit der AK Wien.

Tel.: 0670/600 70 80

Mo 11-14 Uhr, Do 16-19 Uhr

- Was tun gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?
- Telefonberatung, Auskunft, Einzelberatungen, Sensibilisierungswshops, Informationsveranstaltungen

AK Wien - Beratungszentrum

4., Prinz Eugen Straße 20-22

Tel.: 01/501 650

Terminvereinbarung unter: 01/501 65 1341 (8-14 Uhr)

Mo – Fr 8-15.45 Uhr

- Beratung zu Arbeitsrelevanten Themen, z.B. zu Gleichbehandlungsfragen und Mobbing

Corona-Sorgenhotline Wien: Reden hilft.

Tel.: 01/4000 53000

Mo – So 8-20 Uhr

- Telefonische Abklärung
- Entlastung und Beratung
- Vermittlung zu spezifischen weiterführenden Hilfsangeboten in Wien

Die Boje

17., Hernalser Hauptstraße 15
Tel.: 01/406 66 02
Mo – Fr 9-14 Uhr
www.die-boje.at

- Ambulatorium für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren in Krisensituationen

FEM Süd – Frauengesundheitszentrum

11., Kundratstraße 3
Tel.: 01/60 191 5201
Mo 9-14 Uhr, Di – Do 9-16 Uhr, Fr 9-12 Uhr

- Beratungen von Frau zu Frau
- einfach zugänglich, kostengünstig, in verschiedenen Sprachen und auf Augenhöhe
- durch erfahrene Klinische und Gesundheitspsychologinnen und Psychotherapeutinnen, Sozialarbeiterinnen, Hebammen, Ärztinnen, Pädagoginnen, Ernährungsberaterinnen

FGM-Beratungsstelle „Bright Future“, Afrikanische Frauenorganisation

9., Schwarzspanierstraße 15/1 Tür 2
Tel.: 01/925 15 76
www.african-women.org

- für Mädchen und Frauen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder gefährdet sind
- Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Dolmetschdienste für zahlreiche afrikanische Sprachen
- Beratungsangebote: Beratung und Betreuung afrikanischer Frauen mit besonderem Schwerpunkt in den Bereichen FGM (Female Genital Mutilation, weibliche Genitalverstümmelung) und anderer schädlichen Traditionen, die an Frauen und Kindern ausgeübt werden, gynäkologische Untersuchung

Frauenberatung Notruf bei sexueller Gewalt

17., Röttergasse 13/8
Tel.: 01/523 22 22 (Terminvereinbarungen und telefonische Beratung)
Mo – Do 10-15 Uhr
www.frauenberatung.at

- Anonym und kostenlos
- Psychosoziale Beratung
- Anzeigenberatung
- psychosoziale und juristische Prozessbegleitung
- Beratung, Sozialservice, begleitende Weitervermittlung
- Informationen zu Möglichkeiten einer Psychotherapie

Frauenhäuser Wien

Notruf der Wiener Frauenhäuser
Tel.: 05 77 22

- Zuflucht
- Beratung

Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser

12., Vivenotgasse 53, Stiege 1
Tel.: 01/512 38 39
Mo – Do 9-13 Uhr, Mo und Do 15-19 Uhr, Fr 9-12 Uhr
www.frauenhaeuser-wien.at

- Telefonische psychosoziale Beratung
- Persönliche psychosoziale Beratung (telefonische Terminvereinbarung)
- Prozessbegleitung (nach gesetzlicher Vorgabe)
- Gruppenangebote
- Rechtsberatung (1x wöchentlich, nur nach psychosozialer Beratung)
- Medizinische Beratung (in ärztlicher Praxis, nur nach psychosozialer Beratung)

Frauenhelpline gegen Gewalt 24h

Tel.: 0800/222 555
www.haltdergewalt.at (Webseite in de/en/tu)

- Frauen jeder Herkunft, sexueller Orientierung, Religion und in allen Lebenssituationen
- Anonyme und vertrauliche Beratung
- Muttersprachliche Beratung in Arabisch (Fr: 14-19 Uhr), Bosnisch-Kroatisch-Serbisch (Di 8-14 Uhr), Englisch, Rumänisch (Mi 8-14 Uhr), Spanisch (Do 8-14 Uhr) und Türkisch (Fr 8-14 Uhr)
- Erreichbarkeit von 0 – 24 Uhr an 365 Tagen im Jahr, kostenlos
- Rasche Hilfe in Akutsituationen
- Klärung der aktuellen Situation, Entlastung und Orientierungshilfe
- Psychosoziale Krisenberatung
- Information über rechtliche und soziale Fragen in Zusammenhang mit Gewalt an Frauen und Kindern
- Gezielte Weitervermittlung an regionale Frauenschutzeinrichtungen und Beratungsstellen
- Information über weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote in ganz Österreich

Gleichbehandlungsanwaltschaft

4., Taubstummengasse 11
Tel.: 0800/206 119
Mo – Do 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr

- Beratung zu Diskriminierung am Arbeitsplatz, sexueller Belästigung und Benachteiligung

KIJA Wien – Kinder- und Jugendanwaltschaft

9., Alserbachstraße 18
Tel.: 01/70 77 000
Mo, Mi, Do, Fr 9-16 Uhr, Di 13-16 Uhr
post@jugendanwalt.wien.gv.at
www.kija.at

- Wiener Kinder und Jugendanwaltschaft zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen
- Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen
- Forderung der Einhaltung der Kinderrechte
- Information
- Beratung

Kinderschutzzentrum Wien

3., Mohsgasse 1
Tel.: 01/526 18 20
Mo 10-12 & 16-18 Uhr, Di 14-16 Uhr, Mi, Do 10-12 & 14-15 Uhr, Fr 10-12 Uhr
beratung@kinderschutzzentrum.wien
www.kinderschutz-wien.at

- Beratungsstelle für alle Formen von Gewalt an Kinder und Jugendliche
- Hilfe und Beratung
- Unabhängig, kostenlos und vertraulich
- Psychotherapie

Kriseninterventionszentrum

9., Lazarettgasse 14A
Tel.: 01/406 95 95
Mo – Fr 10-17 Uhr
www.kriseninterventionszentrum.at

- Für Personen ab 18 Jahren in akuten Krisen sowie für Angehörige und Bekannte sowie an KollegInnen aus anderen psychosozialen Einrichtungen.
- Unterstützung, Krisenintervention, Erstgespräch, weitere Beratung, telefonische Beratung, E-Mail-Beratung

LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

8., Lederergasse 35/12-13
Tel.: 01/796 92 98
Mo, Di, Fr 9-14 Uhr, Do 14-19 Uhr
www.lefoe.at/index.php/ibf.html

- Arbeitsbereich: IBF-Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel
- Migrant*innen, die durch Gewalt, Drohung, Ausnützung ihrer starken Abhängigkeit oder durch Täuschung nach oder innerhalb von Österreich gehandelt werden: um in der Prostitution in Österreich ausgebeutet zu werden; um in der Ehe, im Haushalt oder in anderen Tätigkeiten und Dienstleistungsverhältnissen (wie Reinigung, Tourismusindustrie, Landwirtschaft) ausgebeutet zu werden.
- Zahlreiche Sprachen

MA 11 Servicestelle der Kinder und Jugendhilfe

Tel.: 01/4000 80 11
Mo – Fr 8-18 Uhr
service@ma11.wien.gv.at

Möwe Kinderschutzzentrum

Tel.: 01/532 15 15
Mo – Do 9-17 Uhr, Fr 9-14 Uhr
www.die-woewe.at

- Hilfe für von Gewalt und Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche

Ninil – Arbeitsbereich: Kraftwerk gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten

11., Hauffgasse 3-5
Tel.: 01/714 39 39
www.ninil.at

- Beratung, Empowerment und Vernetzung gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten

Notrufnummer für Gehörlose und Hörbehinderte der Polizei

SMS Polizei: 0800/133 133
gehuerlosenotruf@polizei.gv.at

Opfer-Notruf (24 h, Weisser Ring)

Tel.: 0800/112 112
www.opfer-notruf.at

- Kostenfreie, anonyme und vertrauliche Beratung für Opfer von Straftaten
- Entlastung und Orientierungshilfe
- Rasche Hilfe in Notsituationen
- Information und Vermittlung zu Beratungs- und Betreuungseinrichtungen
- Information und Beratung über Opferrechte

Orient Express

2., Schönngasse 15-17/Top 2
Tel.: 1/728 97 25
Mo, Mi, Do 9-17 Uhr, Di 9-13 Uhr
office@orientexpress-wien.com
www.orientexpress-wien.at

- Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen
- Verschleppung/Zwangsverheiratung
- Beratung auf Arabisch und Türkisch zu Familienrecht (öst., türk., arab.)
- Begleitung bei Amtswegen, Beratung zu Generationenkonflikten
- Beratung
- Lernzentrum
- Notwohnung

Ö3 Kummernummer

Tel.: 116 123
Täglich 16-24 Uhr
www.roteskreuz.at/wien/gesundheit/oe3-kummernummer/

PSD Psychiatrische Soforthilfe 24h Hotline

Allgemeine Auskünfte und Informationen Tel.: 01/4000 530 60
Notfälle Tel.: 01/31 3 30
www.psd-wien.at

- für psychiatrisch erkrankte Menschen und deren Angehörige

Rat auf Draht 147 (24h)

Tel.: 147

- Notrufnummer für Kinder und Jugendliche
- 24h, anonym und kostenlos für jedes Anliegen

Tamar – Beratungsstelle für misshandelte Mädchen und junge Frauen

20., Wexstraße
Tel.: 01/334 04 37
beratungsstelle@tamar.at
www.tamar.at

- Psychotherapie für Kinder und Frauen, die in der Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben
- Selbsthilfegruppen
- Prozessbegleitung

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

7., Neubaugasse 1/3 (Ecke Mariahilfer Straße)
Tel.: 01/585 32 88
Mo – Fr 8.30-20 Uhr, Sa 8.30-13 Uhr (telefonische Terminvereinbarung erbeten)
office@interventionsstelle-wien.at
www.interventionsstelle-wien.at

- Information und Beratung bei Gewalt an Frauen, familiärer Gewalt und Stalking
- Begleitung zu Polizei, Gericht und anderen Behörden
- Hilfe bei der Durchsetzung Ihrer Rechte zum Schutz vor Gewalt
- Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Frauen und Kinder

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

5., Schönbrunner Straße 119/13
Tel.: 01/929 13 99
beratung@zara.or.at
www.zara.or.at

- Beratungsstelle gegen Hass im Netz (#GegenHassimNetz)
- unterstützt und berät Opfer und Zeuginnen/Zeugen von Hasspostings, Cybermobbing sowie anderen Formen von verbaler und psychischer Gewalt im Internet

Telefonseelsorge 142 (24h)

Tel.: 142
www.telefonseelsorge.at

- Zuhören, Mitgehen, Entlasten
- Ganzjährig, vertraulich, gebührenfrei vom Festnetz und von Handys
- Chatberatung: 17-21 Uhr, www.onlineberatung-telefonseelsorge.at/chatberatung